

**KREIS BORKEN**

**LANDSCHAFTSPLAN „RAESFELD“**

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN  
UND FESTSETZUNGEN  
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

**Kreis Borken  
Untere Landschaftsbehörde**

Juli 2010

### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 27.05.2004 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 29.01.2009 geändert.  
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 11.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 25.07.2011

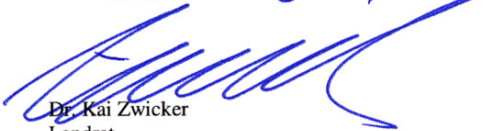


Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 08.04.2008 bis 18.04.2008 im Informations- und Besucherzentrum Schloss Raesfeld erfolgt.  
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.02.2009 in der Zeit vom 02.03.2009 bis 01.04.2009 öffentlich ausgelegt.

Borken, 25.07.2011

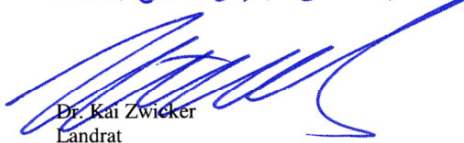


Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 25.07.2011

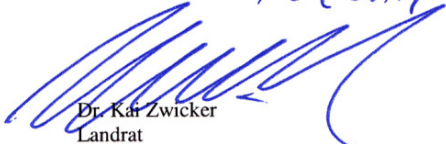


Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 21.07.2011 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 25.07.2011



Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 25.07.2011



Dr. Kai Zwicker  
Landrat

### Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW der Höheren Landschaftsbehörde am 26.07.2011 angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften wird - nicht - geltend gemacht.

Münster, 8.08.2011

In Vertretung



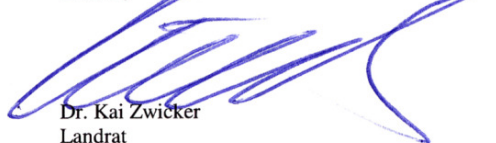
Dorothee Feller-Elverfeld  
Regierungsvizepräsidentin

### Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Anzeige des Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 28a Landschaftsgesetz NW am 11.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 15.09.11



Dr. Kai Zwicker  
Landrat

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

VORWORT – LANDSCHAFTSPANUNG IM KREIS BORKEN .....	5
0 VORBEMERKUNGEN.....	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT.....	9
1.1 ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften .....	11
1.2 ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft .....	13
1.3 ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen .....	19
1.4 ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen .....	20
1.5 ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft.....	22
1.6 ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild .....	23
1.7 BIOTOPVERBUND Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG .....	24
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNATSchG).....	29
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG).....	29
2.1.1 Naturschutzgebiet „Haart-Venn“ .....	33
2.1.2 Naturschutzgebiet „Rhader Wiesen“.....	34
2.1.3 Naturschutzgebiet „Tergarten am Schloss Raesfeld“ .....	42
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG) .....	45
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Issel“.....	48
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Raesfeld / Homer / Erle / Westrich / Oestrich“ .....	48
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Tergarten Schloss Raesfeld / Erler Mark“ .....	50
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Waldbach“ .....	51
2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG).....	53
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG ) .....	57
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG).....	80
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG) .....	80
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG).....	83
5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen .....	84
5.2 Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer .....	96
5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen.....	100
5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen .....	100
5.3.2 Pflege von Kopfbäumen.....	100
5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen .....	101
5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken.....	101
5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen .....	101
5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen .....	102
5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen .....	103
5.6 Gewässerentwicklungsmaßnahmen .....	104
6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNATSchG, § 69 UND 34 ABS. 4 A LG).....	105
7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG) .....	107

<b>8</b>	<b>GRUNDSTÜCKSVRZEICHNIS .....</b>	<b>108</b>
<b>9.</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>128</b>
<b>9.1</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>128</b>

## VORWORT – LANDSCHAFTSPANUNG IM KREIS BORKEN

Der Kreis Borken ist Teil des Münsterlandes. Er stellt sich für den Betrachter als überwiegend vielfältig strukturierte, landschaftsästhetisch ansprechende Kulturlandschaft dar. Als Acker oder Grünland genutzte Flächen werden durch kleine bis mittelgroße Wälder, durch Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und die typischen Wallhecken gegliedert. Die charakteristischen Einzelhöfe mit ihren Hofeichen und Obstwiesen, die Dörfer sowie die ländlichen Klein- und Mittelstädte, aber auch die Herrenhäuser und Wasserschlösser unterstreichen die Eigenart der Landschaft, die treffend als Parklandschaft bezeichnet wird.

Der Schutz der Umwelt hat im Kreis Borken eine hohe Priorität. Um in diesem wichtigen Aufgabenbereich erfolgreich sein zu können, bedarf es einer breiten Übereinstimmung zwischen allen gesellschaftlichen Ebenen. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür sind u.a. sachgerechte Umweltinformationen und vorausschauende Umweltplanungen.

Dabei steht neben anderen Schwerpunkten die Landschaft unseres Kreises ganz besonders im Focus des Handelns. Sie ist unsere Lebensgrundlage, sie ist unser Wohn-, Arbeits- und Lebensraum. Im Leitbildprozess des Kreises Borken und seiner Fortschreibung 2005 wird dies deutlich unterstrichen.

In unserem Bundesland und damit auch im Kreis Borken ist die Landschaftsplanung das zentrale Instrument, das Bild unserer Landschaft und ihre Funktionen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes, im Zusammenwirken mit dem Bundesnaturschutzgesetz und den einschlägigen europäischen Richtlinien, haben die Kreise die gesetzliche Verpflichtung zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen.

Der Kreis Borken praktiziert eine kooperative Landschaftsplanung. Dazu gehört, dass er bestrebt ist die unterschiedlichen Belange, wie z.B. die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von Land- und Forstwirtschaft, die der Jagd und Fischerei, die der Städte und Gemeinden, die von Freizeit und Erholung auszugleichen und in die Planung zu integrieren.

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes wird durch die Untere Landschaftsbehörde vorgenommen. Sie beginnt inhaltlich mit der Analyse von Natur und Landschaft sowie deren Nutzung. Eine fachliche Vorabstimmung erfolgt mit den beteiligten Fachbehörden. Diese Grundlagen werden in Text, Karten und Tabellen festgehalten und liefern die einzelnen Planungsziele und Festsetzungen. Zu den vielen Gegebenheiten und Planungen, die zu beachten sind, gehören u. a. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, festgelegt im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan), die städtebaulichen Ziele der Gemeinden, die Planungen des Straßenbaues und sonstiger Versorgungsträger. Solche und andere „öffentlichen Belange“ werden von einer Vielzahl von Stellen systematisch abgefragt. Der natur- und landschaftsverträglichen, nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft kommt in den Landschaftsplänen des

Kreises Borken eine besondere landschaftserhaltende Funktion zu. Daher schützt die Landschaftsplanung im Kreis Borken u. a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum. Die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wird durch entsprechende Regelungen langfristig gesichert, da die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und ihrer Funktionen langfristig nur durch die Einbindung der Flächeneigentümer und wirtschaftenden Menschen gewährleistet werden kann.

Unter Beachtung der Grundlagenermittlung und der sonstigen Rahmenbedingungen, vor allem aber immer wieder auch aus den örtlichen Gegebenheiten, wird der Landschaftsplan entwickelt. Seine übergeordneten Entwicklungsziele sind ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger gerichtet. Die Festsetzungen wirken nur unmittelbar bindend. Damit wird gewährleistet, dass der Landschaftsplan kein Gutachten und keine wirkungslose Absichtserklärung ist, sondern Instrument einer aktiven Planung zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung der Planfestsetzungen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen. Wichtiges Instrument hierbei ist die Nutzung vertraglicher Regelungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Landschaftsplanung gehört zu den zentralen Themen unserer Gegenwart und Zukunft. Die Landschaftsplanung ist ein wichtiges Instrument für die Gestaltung der zukünftigen Lebensqualität. Die Aufstellung von Landschaftsplänen wird deshalb im Kreis Borken in eigener Regie vorgenommen. Der Landschaftsplan ist für den Kreis Borken das einzige verbindliche Planungsinstrument. Im internationalen und nationalen Wettbewerb der Regionen um wirtschaftliche Entwicklung widmet sich die Landschaftsplanung effektiv und nachhaltig der Stärkung der sogenannten weichen Standortfaktoren, die immer mehr an Bedeutung gewinnen, und wird somit ein entscheidender Teil der kommunalen Standortprofilierung. Als Plan der örtlichen Ebene koordiniert der Landschaftsplan alle Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege, setzt die Ziele und Erfordernisse der Regionalplanung abschließend um und dient der Stärkung der Region.

# TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

## 0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 8 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 16 bis 28 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert am 19. Juni 2007(GV. NRW. S.226). ).

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 bis 29 BNatSchG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach §§ 11 BNatSchG, 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie in Landschaftsräumen ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 62 LG unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.



## 1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 Abs. 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

**Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten.** Sie sollen gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 33 LG bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen", "Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen" sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

## 1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

### **Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
  - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
  - des Kleinreliefs und der Gewässer,
  - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes,
  - der Moor- und Heidevegetation
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 2 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die beiden Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/-komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- Heideweiher, Übergangsmoor und feuchte Heide.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach §§ 22, 23 und 26 BNatSchG in Betracht.

### 1.1.1 Entwicklungsraum

#### **Haart-Venn**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (wie beispielsweise Heideweiher, Übergangsmoor),
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf den südlichen Erweiterungsflächen, Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldgesellschaften,
- die Nutzung der Waldflächen ist an naturschutzfachliche Vorgaben zu orientieren,
- Erhalt eines Übergangsmoores und Heideweiher als Refugial- und Trittsteinbiotop für Lebensgemeinschaften nährstoffarmer Feuchtbiotope.

Der Entwicklungsraum umfasst größtenteils das Naturschutzgebiet „Haart-Venn“, welches mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.05.1951 als NSG ausgewiesen ist.

Der Kern des Naturschutzgebietes wird von einem langgestreckten Heideweiher gebildet, der als Übergangsmoor einzustufen ist. Der Heideweiher wird von Kiefernwäldern und einem pfeifengrasreichen Birkenwald umgeben.

## 1.1.2 Entwicklungsraum

### Rhader Wiesen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes.

Der Entwicklungsraum umfasst einen Teil des Naturschutzgebietes Rhader Wiesen, welches durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.03.1989, zuletzt geändert am 31.03.2006, als NSG ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex und befindet sich größtenteils im Gebiet des Kreises Recklinghausen. Im Landschaftsplan Raesfeld liegt an der östlichen Plangrenze nur ein 2,8 ha großes Teilgebiet des Naturschutzgebietes.

## 1.1.3 Entwicklungsraum

### Tiergarten Schloss Raesfeld

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten seltener und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der naturnahen Bachläufe, der Auen-, Sumpf- und Bruchwälder, der Quellbereiche sowie des feuchten Grünlandes,
- Erhaltung und Förderung der kulturhistorischen Bedeutung des Tiergartens, insbesondere der Bedeutung der Gewässer, des Quellbereiches, der naturnahen Bachläufe und Wälder sowie des Feuchtgrünlandes.
- Erhaltung und Pflege des Renaissance-Tiergartens,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktion des Gebietes,
- Sicherung, Entwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund,
- Erhaltung und Pflege der Gewässer,
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Vermeidung von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen.

Der Entwicklungsraum umfasst mit dem Gewässersystem von Mühlenbach und Wellbrockbach einen für den südlichen Kreis sehr seltenen Komplex aus naturbetonten bis naturnahen Bachläufen mit bachbegleitenden und bachnahen Auen- und Sumpfwäldern.

Die überwiegend durch Waldflächen fließenden Bachläufe führen ganzjährig Wasser mit hohem Grundwasseranteil. Die teils sickerquellnassen Auen- und Sumpfwälder befinden sich vorwiegend am Oberlauf des Mühlenbaches sowie am Wellbrockbach.

Im Mittellauf des Wellbrockbaches befindet sich die gefasste Wellbrockquelle. Nach Einmündung des Wellbrockbaches in den Mühlenbach durchfließt dieser ein feuchtes Grünlandtal (Herrental), in dem ebenfalls Jungwälder aus Erle und Esche stocken.

## 1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

### **Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**

Das Entwicklungsziel gliedert sich in fünf weitere Unterziele auf:

- 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur**
- 1.2.2 Erhaltung der Schlosslandschaft**
- 1.2.3 Erhaltung und Ergänzung**

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NW zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

### 1.2.1 Entwicklungsziel

#### **Erhaltung der Landschaftsstruktur**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

#### 1.2.1.1 Entwicklungsraum

##### **Raesfeld Nord / Homer**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch sehr gut strukturierten Münsterländer Parklandschaft,
- die Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion im Bereich des Isselkorridors sowie innerhalb gut strukturierter Landschaftsräume,
- das typische Landschaftsbild der münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Norden des Plangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

### 1.2.1.2 Entwicklungsraum

#### Waldgebiet Lanzenhagen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Alleen sowie einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotop,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop im Verbund mit anderen Waldlebensräumen,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die stille Erholung.

Der Entwicklungsraum umfasst das Waldgebiet Lanzenhagen westlich von Raesfeld.

Der Lanzenhagen ist ein heterogen aufgebauter Laub-Nadelmischwald-Komplex. Ältere, teils lichte und unterwuchsreiche Kiefern- und Kiefern-mischwälder dominieren, daneben kommen vor allem jüngere Birken- und Buchenbestände sowie alter Eichenwald vor. Der Untergrund ist stellenweise staunässebeeinflusst.

### 1.2.1.3 Entwicklungsraum

#### Oestrich / Erle Süd / Westrich

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch kleinstrukturierten Parklandschaft,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der schutzwürdigen Biotop,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Biotopverbundfunktion in den Bereichen Schafbach, Waldbach, Erler Grenzgraben, Oestrich sowie nördlich und südlich von Oestrich,
- das typische Landschaftsbild der münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im südlichen und östlichen Bereich des Landschaftsplangebietes.

Die Landschaft ist geprägt von einem kleinteiligen Nutzungsgeflecht, das insbesondere im Bereich der Weiler Oestrich und Westrich gut ausgeprägt ist. Darüber hinaus treten auch großflächige Ackernutzungen auf, die durch kleinere Waldflächen, Hecken und Baumreihen gegliedert sind.

#### 1.2.1.4 Entwicklungsraum

##### Waldgebiet Wormstall

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Alleen sowie einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung im Biotopverbund entlang der Korridore von Wald- und Mühlenbach,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes als Trittsteinbiotop im Verbund mit anderen Waldlebensräumen,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die stille Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst das Waldgebiet Wormstall mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen.

Das Waldgebiet ist überwiegend von Kiefern- und Kiefernmischwäldern geprägt. Im südlichen Teil befinden sich auch ältere Eichen-Buchenwälder.

#### 1.2.1.5 Entwicklungsraum

##### Waldgebiet Erler Mark

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Alleen sowie einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die stille Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich südwestlich von Raesfeld. Im Norden grenzt der Tiergarten am Schloss Raesfeld (Entwicklungsraum 1.2.2.1) an.

Das Gebiet ist durch Laub- und Nadelholzwälder geprägt und bildet zusammen mit den Waldbeständen des Tiergartens einen großen zusammenhängenden Waldkomplex, der auch für den Biotopverbund im Kreis Borken von besonderer Bedeutung ist.

## 1.2.2 Entwicklungsziel

### Erhaltung der Schlosslandschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der Schlosslandschaft; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit dem Schloss stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren. Dazu zählen insbesondere:
  - Erhaltung und Steigerung der Attraktivität der Waldflächen beispielsweise durch: Schaffung bodenständiger Laubwälder mit naturnaher Bewirtschaftung, Entwicklung stufig aufgebauter Waldränder, Sicherung und Wiederherstellung von Waldlichtungen und offenen Talbereichen entsprechend dem historischen Vorbild, Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Alleen und Sichtachsen,
  - Pflege und Entwicklung der Parkanlagen,
  - Steigerung der Attraktivität der Offenlandschaft durch Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Hecken, Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen, -gruppen, Einzelbäumen und Obstbaumwiesen,
  - Erhaltung und Pflege der Gewässer,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Funktion für die Erholung,
- Erhaltung der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere Beachtung bei baulichen Maßnahmen und Freihaltung von Sichtachsen.



### 1.2.2.1 Entwicklungsraum

#### Schloss Raesfeld / Tiergarten

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege des Renaissance-Tiergartens sowie der angrenzenden Freiflächen,
- Sicherung und Ausbau der besonderen Erholungsfunktion des Gebietes,
- Sicherung, Entwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen mit z. T. besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern (dynamisches Altholzkonzept) ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen und teilweise herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund,
- Erhaltung und Pflege der Gewässer,
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Vermeidung von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen auch im näheren Umfeld des Raumes.

Der Entwicklungsraum umfasst die Freiflächen um das Schloss Raesfeld sowie Teile des Tiergartens.

Die Wiederherstellung und Sichtbarmachung des Renaissance-Tiergartens Raesfeld als Naturerlebniszentrum wurde in die Reihe der Projekte für die REGIONALE 2004 aufgenommen.

Es wurde ein Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens aufgestellt und umgesetzt. Weiterhin wurde ein Besucher- und Informationszentrum errichtet.

### 1.2.3 Entwicklungsziel

#### Erhaltung und Ergänzung

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen,
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen,
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

### 1.2.3.1 Entwicklungsraum

#### Raesfeld West / Bander Heide

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft,
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich westlich von Raesfeld und erstreckt sich nördlich und südlich der B 70.

Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen aber auch durch markante und z.T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Grünland kommt nur vereinzelt und hofnah vor.

### 1.2.3.2 Entwicklungsraum

#### Raesfeld Ost / Moorheide

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopvernetzung vorgenommen werden,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich östlich von Raesfeld und umfasst überwiegend offene und z. T. großflächige Ackerflächen. Eine Gliederung des Landschaftsbildes erfolgt durch kleinere Waldflächen, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen sowie eingestreute Hoflagen.

### 1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

#### **Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in 2 Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

#### 1.3.1 Entwicklungsraum

##### **Raesfeld Nord**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern, wobei hier insbesondere die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht kommt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten.

Der Entwicklungsraum befindet sich nördlich von Raesfeld und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

#### 1.3.2 Entwicklungsraum

##### **Raesfeld Süd / Erle**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- die schutzwürdigen Biotope sind zu pflegen und zu entwickeln,
- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen anzureichern, dabei ist insbesondere der Biotopverbund in Ost-West-Richtung (zwischen Teilgebieten des Entwicklungsraumes 1.2.1.3) zu fördern,
- es soll eine fußläufige, „grüne“ Wegeverbindung zwischen Raesfeld und Erle geschaffen werden.

Der Entwicklungsraum befindet sich südlich von Raesfeld sowie östlich und westlich von Erle. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

## 1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

### **Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen**

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- Anlage von extensiv genutzten Uferrandstreifen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen sind die "Richtlinien für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NW" zu beachten.

**Entwicklungsräume**

- 1.4.1** - **Issel und Zuflüsse,**
- 1.4.2** - **Faulbach,**
- 1.4.3** - **Döringbach und Zuflüsse,**
- 1.4.4** - **Erler Grenzgraben,**
- 1.4.5** - **Schafbach,**
- 1.4.6** - **Waldbach, Hülsbach und Mühlenbach,**
- 1.4.7** - **Oberlauf des Schermbecker Mühlenbaches**

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Verbesserung der Gewässerstruktur,
- Erhaltung und Entwicklung der besonderen und teilweise herausragenden Biotopverbundfunktion der Fluss- und Bachauen,
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
  - Ausweisung von Uferstrandstreifen,
  - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
  - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenzials,
  - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
  - Neuanlage von Kleingewässern,
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können aber auch noch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind vor allem durch steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, der LANUV und den Betroffenen zu erarbeiten.

## **1.5 ENTWICKLUNGSZIEL**

### **Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft**

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

### **Entwicklungsräume:**

#### **1.5.1 Tongrube Overbeck**

#### **1.5.2 Sandabgrabung südwestlich Erle**

#### **1.5.3 Sandabgrabung südlich Erle**

## 1.6 ENTWICKLUNGSZIEL

### **Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild**

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

## 1.7 BIOTOPVERBUND

### **Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG**

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, dem für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

Der Biotopverbund ist ein räumlicher Kontakt zwischen Lebensräumen, welcher eine Vernetzung zwischen Lebewesen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht. Ein Biotopverbund ist dann gegeben, wenn die zwischen gleichartigen Lebensräumen liegende Fläche von Lebewesen überwunden werden kann, so dass ein beidseitiger Artenaustausch möglich ist.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist als Ziel des Biotopverbundes die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen genannt. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die erforderlichen Flächen im Landschaftsplan durch Festsetzung geeigneter Flächen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern.

Die für den Biotopverbund erforderlichen Flächen sind von der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen erarbeitet worden. Für den Landschaftsplan Raesfeld werden sie in der Entwicklungskarte dargestellt. Dabei wird unterschieden in:

- a) Biotopverbund Stufe I (Flächen mit herausragender Bedeutung),
- b) Biotopverbund Stufe II (Flächen mit besonderer Bedeutung).

Die Biotopverbundflächen befinden sich innerhalb der Entwicklungsziele:

- 1.1 Besondere Biotopentwicklung
  - 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur
  - 1.2.2 Erhaltung der Schlosslandschaft
  - 1.2.3 Erhaltung und Ergänzung
- 1.4 Ökologische Verbesserung von Fließgewässern



In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Raesfeld befinden sich alle Biotopverbundflächen innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 22 BNatSchG.

Folgende Biotopverbundflächen sind in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Raesfeld gekennzeichnet:

**Isselkorridor mit angrenzender Kulturlandschaft**

VB-MS-41006-020, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um Flächen entlang der Issel nördlich und westlich von Raesfeld.

**Acker-Waldkomplex beim Hof Krasemann**

VB-MS-4106-037, Stufe II, besondere Bedeutung; der Hauptteil dieser Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsplanes auf dem Gebiet der Stadt Borken. Im Landschaftsplan Raesfeld zählt eine Waldfläche an der nordwestlichen Plangebietsgrenze zu dieser Biotopverbundfläche.

**Döringbach**

VB-MS-4107-022, Stufe II, besondere Bedeutung; der Hauptteil dieser Fläche befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Borken. Im Landschaftsplan Raesfeld zählt der Oberlauf des Döringbaches (Entwicklungsraum 1.4.3) nordöstlich von Raesfeld zu dieser Biotopverbundfläche.

**Waldbach mit angrenzender Kulturlandschaft**

VS-MS-4206-101, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst den Waldbach an der südwestlichen Grenze des Landschaftsplanes. Teile der Biotopverbundfläche befinden sich im angrenzenden Landschaftsplan Raum Hünxe / Schermbeck des Kreises Wesel.

**Gewässerkorridor Faulbach**

VB-MS-4206-104, Stufe II, besondere Bedeutung; der Faulbach ist ein Zufluss zur Issel und befindet sich an der nordwestlichen Plangrenze. Teile des Gebietes liegen im Landschaftsplan Hamminkeln des Kreises Wesel.

**Grünlandreiche Parklandschaft nordwestlich Raesfeld**

VB-MS-4206-105, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet befindet sich nordwestlich von Raesfeld, nördlich des Waldgebietes Lanzenhagen.

**Waldgebiet Lanzenhagen**

VB-MS-4206-107, Stufe II, besondere Bedeutung; die Fläche umfasst das Waldgebiet Lanzenhagen nordwestlich von Raesfeld.

**Grünland-Gehölzkomplex bei Hecheltjen**

VB-MS-4206-108, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst einen durch Grünland und Feldgehölze geprägten Bereich in der Isselniederung, westlich von Raesfeld.

### **Waldbestände bei Schloss Raesfeld und in der Erler Mark**

VB-MS-4206-109, Stufe II, besondere Bedeutung; die Fläche umfasst die Waldflächen des Tiergartens am Schloss Raesfeld sowie die Waldflächen der Erler Mark westlich von Raesfeld.

### **Waldstück Wurmstall**

VB-MS-4206-110, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst das ca. 80 ha große Waldstück Wurmstall im Südwesten des Landschaftsplanes, an der Grenze zum Kreis Wesel.

### **Löchter Mühlenbach und Waldbach-Unterlauf**

VB-MS-4206-111, Stufe I, herausragende Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst das Gewässersystem von Löchter Mühlenbach und Wellbrockbach im Bereich des Tiergartens am Schloss Raesfeld sowie westlich des Tiergartens. Weiterhin zählt der Unterlauf des Waldbaches im Bereich des Waldgebietes Wurmstall dazu.

### **Strukturreiche Kulturlandschaft nordöstlich von Raesfeld**

VB-MS-4207-101, Stufe II, besondere Bedeutung; es handelt sich um einen gut ausgeprägten Bereich der Münsterländischen Parklandschaft nordöstlich von Raesfeld. Das Gebiet setzt sich in nordöstliche Richtung auf dem Gebiet der Stadt Borken fort.

### **Gewässerkorridor Erler Grenzgraben**

VB-MS-4207-104, Stufe II, besondere Bedeutung; der Erler Grenzgraben befindet sich an der östlichen Plangebietsgrenze an der Grenze zum Kreis Recklinghausen.

### **Acker-Waldkomplex im Bereich der Gemeinheitsheide**

VB-MS-4207-106, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft östlich von Raesfeld, nördlich des Weilers Oestrich.

### **Haart-Venn**

VB-MS-4207-107, Stufe I, herausragende Bedeutung; beim Haart-Venn handelt es sich um einen Heideweiher mit Übergangsmoor, welches als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Fläche liegt östlich von Raesfeld an der Plangebietsgrenze.

### **Baumhecken östlich von Raesfeld**

VB-MS-4207-108, Stufe II, besondere Bedeutung; die Fläche umfasst ein Heckensystem aus überwiegend alten Baumhecken östlich von Raesfeld.

### **Schafbachkorridor**

VB-MS-4207-109, Stufe II, besondere Bedeutung; die Biotopverbundfläche umfasst die 3,5 km lange Niederung des Schafbaches südöstlich von Raesfeld.

**Kulturlandschaftsraum um Oestrich**

VB-MS-4207-110, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst den vielfältig strukturierten Weiler Oestrich sowie angrenzende Kulturlandschaft.

**Waldbestände am Nordrand der Üfter Mark**

VB-MS-4207-111, Stufe II, besondere Bedeutung; das Gebiet umfasst die nördlichen Ausläufer des ausgedehnten kreisgrenzenübergreifenden Waldgebietes der Üfter Mark. Es befindet sich an der südöstlichen Landschaftsplan­grenze.



**2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 22 BNatSchG)****2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)**

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

Die Naturschutzgebiete sind ebenfalls Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

**A Abgrenzung**

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.3) zu entnehmen.

**B Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

**C Verbote**

Der nachfolgend aufgeführte Verbotskatalog gilt nicht für das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Rhader Wiesen“

In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

## Allgemeines

Insbesondere ist es untersagt:

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- 12) Einrichtungen für den Luft-, Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;

- 13) Motorsport zu betreiben oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, dass Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

#### **Landwirtschaft**

- 21) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 22) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

#### **Fischerei**

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

### **Forstwirtschaft**

- 27) Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

### **Jagd**

- 29) Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LJG zu errichten und/oder zu betreiben;
- 30) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung)

### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25);
- 7) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);
- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.



## E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen.

### 2.1.1 Naturschutzgebiet „Haart-Venn“

#### A Abgrenzung (E 2)

Das Naturschutzgebiet liegt an der nordöstlichen Landschaftsplangrenze. Es ist 15 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Naturschutzgebiet ist mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.05.1951, zuletzt geändert am 24.08.1965, als NSG ausgewiesen. Zusätzlich sind im Süden Grünland- und Waldflächen einbezogen, die im Besitz der NRW-Stiftung sind.

#### B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines Heideweiher, eines Übergangsmoores sowie von Heidevegetation;
- b) Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und zum Teil stark gefährdeten Pflanzen und Tieren;
- c) Erhaltung und Optimierung der herausragenden Bedeutung des Gebietes im Biotopverbund als Refugial- und Trittsteinbiotop;
- d) Wissenschaftliche, naturgeschichtliche und erdgeschichtliche Gründe;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Der Kern des Naturschutzgebietes wird von einem langgestreckten Heideweiher gebildet, der als Übergangsmoor einzustufen ist. Der Heideweiher wird von Kiefernwäldern und einem pfeifengrasreichen Birkenwald umgeben.

## C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
  - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- 3) Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 4) zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen.

### Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

### 2.1.2 Naturschutzgebiet „Rhader Wiesen“

#### A Abgrenzung (F 4)

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex und befindet sich größtenteils im Gebiet des Kreises Recklinghausen. Im Landschaftsplan Raesfeld liegt an der östlichen Plangrenze nur ein 2,7 ha großes Teilgebiet des Naturschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet ist durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.03.1989, zuletzt geändert am 31.03.2006, als NSG ausgewiesen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 9  
Flurstück: 105

**B Schutzzweck**

- a) Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer großräumigen Feuchtwiesenlandschaft und einer naturnahen Gewässerauenlandschaft als Rückgrat eines Biotopverbundsystems von landes- und europaweiter Bedeutung;
- b) Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
  - Wat-, Sumpf und Wasservögeln, Wiesen und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Wasserorganismen, Libellen, Wasserorganismen und Fischen;
  - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen;
- c) Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Bachauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie sowie Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/ Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) naturwissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe und wegen der biogeographischen Bedeutung des Gebietes;
- e) Seltenheit, besondere Eigenart, und hervorragende Schönheit des Gebietes;
- f) Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung in der Feuchtwiesen und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems;
- g) Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
  - Groppe (*Cottus gobio*)
  - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
  - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- h) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für folgenden Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie für die folgende Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Steinbeißer (*Cobites taenia*)

## C Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln oder umzubereiten:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-30.09. jeden Jahres durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung) VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO 8EG Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen;

Grünland, welches auf vertraglicher Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes bzw. des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Borken von Acker in Grünland umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

### Definitionen:

- Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

- 2) bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;
- 3) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, Erstaufforstungen auf Grünlandflächen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;

Unberührt bleibt die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen sowie der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend § 1 b (LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht durch nachfolgende Verbote eingeschränkt wird.

Unberührt bleibt weiterhin die abschnittsweise Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen im Rahmen des jährlich abzustimmenden Gewässerunterhaltungsplanes;

- 4) Wiederaufforstungen mit anderen Gehölzen als denen der potenziell natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes vorzunehmen
- 5) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern oder auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum anzuwenden;
- 6) Den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 30. 06 auszuüben;
- 7) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- 8) Tiere einzubringen.

Der Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 22.06.1994 (GV. NRW. S. 516, 864) in der jeweils geltenden Fassung.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

- 9) Wildlebende Tier zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen –hierzu gehört auch das Überfliegen mit Flugmodellen-, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt das Nachstellen des Bisams aus wasserwirtschaftlichen Gründen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06.;

- 10) Wildfütterungen auf Grünlandflächen, Brachflächen und Uferböschungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen auf Grünland anzulegen;

- 11) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen unangeleint laufen zu lassen,

Unberührt bleibt der Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd.

Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung), sind jedoch verboten;

- 12) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 GV. NRW. 2000 S. 256), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Unberührt bleibt die Errichtung offener Weideviehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise sowie die Wiedererrichtung von Pumpstationen in bisheriger Art und Umfang in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;

- 13) Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen, zu errichten;

- 14) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;

- 15) Anlagen des Wasser- und Luftsports zu errichten;

- 16) ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeinrichtungen anzulegen oder wesentlich zu verändern.

Unberührt bleibt die Änderung und Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06. Die Untere Landschaftsbehörde kann außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 30.06 eine Ausnahme für die Neuanlage der o. a. Leitungen erteilen, sofern sie das Naturschutzgebiet auf kürzestem Wege queren:

- 17) Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern.

Unberührt bleibt die Unterhaltung und Wiederherstellung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulasträger;

- 18) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen.

Unberührt bleibt eine geringfügige Wiederherstellung des vorhandenen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer sowie der Beseitigung von Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen;

- 19) Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu befestigen oder zu ändern;

- 20) Oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer aktiv zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische sowie aktiv chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis: hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 – 35 Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, eingeschränkt;

- 21) den Grundwasserstand in den Flächen dauerhaft künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

Hinweis: die Vorflut hinterliegender Flächen muss grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben. Bei Beeinträchtigungen der Vorflut vorhandener Dränagen durch Bergschäden kann diese in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer wiederhergestellt werden;

- 22) Fließgewässer zur Speisung von Teichanlagen zu nutzen.

Unberührt bleiben wasserrechtlich genehmigte, bestehende Teichanlagen;

- 23) Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder fremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen.

Unberührt bleibt die Lagerung von Wickelsilageballen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Erntezeit bis zu maximal 3 Wochen;

- 24) Gülle, Klärschlamm, Düngemittel sowie Kalkungen auf Brachflächen, dauerhaft nicht genutzten Flächen, Uferböschungen oder Grünland im Landeseigentum aufzubringen oder zu lagern.

Unberührt bleiben entgegen stehende Regelungen, die für landeseigene Flächen durch Pachtverträge und für sonstige Grünlandflächen durch Verträge nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm vereinbart werden oder worden sind;

- 25) die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;

Unberührt bleibt dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und der Gewässerunterhaltung;

- 26) Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

- 27) Werbeanlagen oder Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen.

Unberührt bleiben Hinweise auf die Schutzausweisung, Ortshinweise, Warntafeln sowie Werbeschilder direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird;

- 28) Zu lagern oder Feuer zu machen;

- 29) Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten;

- 30) Motorsport, Wassersport, Modellflugsport und Modellfahrzeuge zu betreiben.



**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) sonstige bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze sowie Gewässer, sofern dieser Landschaftsplan keine andere Regelung enthält. Die Verbote Nr. 12, 16, 17, 19 und 21 sind zu beachten;
- 3) das Betreten und Befahren des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme des Verbotes Nr. 10;
- 5) das Errichten von Ansitzleitern und seitlich offenen Holzhochsitzen mit Dach außerhalb der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- 6) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
- 7) die Sicherung des Status quo der Kläranlagen und Regenbecken, Anpassung und Erneuerung nach dem jeweiligen Stand der Technik sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen. Für den jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, hierzu gehört auch die Anlage von naturnah gestalteten Sandfängen, ist das Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen;
- 8) die Entnahme von Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen im Rahmen bestehender Wasserentnahmerechte;
- 9) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 1 – 5, 20, 21, 23 und 24;

- 10) das Aufsuchen und der Abbau von Steinkohle im bergrechtlichen zugelassenem Umfang;
- 11) die Behebung von Bergschäden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Landwirtschaftskammer;
- 12) von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
- 13) die Durchführung von wissenschaftlichen ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;
- 14) die Durchführung und Unterhaltung von Wiedervernässungsmaßnahmen, soweit diese mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden.

### **2.1.3 Naturschutzgebiet „Tergarten am Schloss Raesfeld“**

#### **A Abgrenzung (C 3 / B 3 / B 4)**

Das Naturschutzgebiet befindet sich westlich sowie südwestlich vom Schloss Raesfeld. Es ist 77,6 ha groß.

Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	5
Flurstücke:	26 tlw., 171 tlw.
Flur:	6
Flurstück:	38 tlw.
Flur:	7
Flurstücke:	13, 14, 25 tlw.

**B Schutzzweck**

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der naturnahen Bachläufe, der Auen-, Sumpf- und Bruchwälder, der Quellbereiche sowie des Feuchtgrünlandes;
- b) Erhaltung und Förderung der kulturhistorischen Bedeutung des Tiergartens, insbesondere der Bedeutung der Gewässer, des Quellbereiches, der naturnahen Bachläufe und Wälder sowie des Feuchtgrünlandes;
- c) Erhaltung und Entwicklung der herausragenden Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund;
- d) Wissenschaftliche und naturgeschichtliche Gründe;
- e) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- f) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

Auf der Grundlage von § 3 BNatSchG in Verbindung mit § 3a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, sofern dadurch der unter B genannte Schutzzweck in gleicher Weise gesichert ist. Die Unterzeichner einer solchen Vereinbarung können die Nutzungsrechte und –verbote sowie sonstige Maßnahmen, welche den Zielen des Naturschutzes dienen, unter Beachtung der Rahmenregelung des Landschaftsplanes sowie der weiteren Gesetze konkretisieren und weiter ausgestalten.

Das Naturschutzgebiet umfasst mit dem Gewässersystem von Mühlenbach und Wellbrockbach einen für den südlichen Kreis sehr seltenen Komplex aus naturbetonten bis naturnahen Bachläufen mit bachbegleitenden und bachnahen Auen- und Sumpfwäldern.

Die überwiegend durch Waldflächen fließenden Bachläufe führen ganzjährig Wasser mit hohem Grundwasseranteil. Die teils sickerquellnassen Auen- und Sumpfwälder befinden sich vorwiegend am Oberlauf des Mühlenbaches sowie am Wellbrockbach.

Im Mittellauf des Wellbrockbaches befindet sich die gefasste Wellbrockquelle. Nach Einmündung des Wellbrockbaches in den Mühlenbach durchfließt dieser ein feuchtes Grünlandtal (Herrental), in dem ebenfalls Jungwälder aus Erle und Esche stocken.

**C Verbote**

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzubrechen;
- 2) Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen.

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt:

Die Interessen des Besucher- und Informationszentrums richten sich auf vergleichbare Intentionen wie die Naturschutzgebietsfestsetzung. Maßnahmen der Besucherlenkung, Bildung, etc. sind in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde gewünscht.

- 1) Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Hege des Wildbestandes im Tiergarten stehen;
- 2) Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen;
- 3) Mit der Unteren Landschaftsbehörde abgesprochene Veranstaltungen des Besucher- und Informationszentrums:
- 4) Bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte fischereiliche Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

## **E Gebote**

Für das Gebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan mit besonderem Schwerpunkt auf die Gewässer und Feuchtbiootope sowie unter angemessener Berücksichtigung der Erholungs- und Bildungsfunktion zu erarbeiten.

**2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE****(§ 26 BNatSchG)****A Abgrenzung**

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.4) zu entnehmen.

**B Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

Die Landschaftsschutzgebiete Nr. 2.2.1 „Issel“, Nr. 2.2.3 „Tergarten Schloss Raesfeld / Erler Mark“ und Nr. 2.2.4 Waldbach sowie Teile des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.2 „Raesfeld / Homer/ Erle / Westrich / Oestrich“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

**C Verbote**

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

**Allgemein**

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Ziffer 6 Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 1, des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
- 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern;
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern;
- 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
- 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;  
Darunter sind nicht Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen zu verstehen.

- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

#### **Fischerei**

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zu füttern;

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m<sup>2</sup>

#### **D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BfjG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BfjG i.V. § 25 LfjG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Bauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 12) und 14);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8) und 14). Werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstbaumwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen;
- 4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen.

#### **E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

### 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Issel“

#### A Abgrenzung (C 1 / B 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden und Westen des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

#### B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Issel und ihrer Aue als prägendes Fließgewässer;
- b) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Gestaltung der Issel und ihrer Aue als bedeutendes Biotopverbundelement;
- c) Erhaltung der Bedeutung des Gebietes für den regionalen und landesweiten Biotopverbund;
- d) Erhaltung der Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Landschaftsschutzgebiet beginnt nördlich von Raesfeld im Bereich der Isselquelle. Es zieht sich, dem Verlauf der Issel folgend, entlang der nördlichen Plangrenze und knickt dann in Richtung Süden ab, wo die Issel schließlich die südwestliche Plangrenze darstellt.

Anschließend setzt die Issel ihren Verlauf im Gebiet der Gemeinde Schermbeck (Kreis Wesel) fort. Im dort vorliegenden, rechtskräftigen Landschaftsplan Raum Hünxe / Schermbeck ist die Isselaue ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

### 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Raesfeld / Homer / Erle / Westrich / Oestrich“

#### A Abgrenzung (A 2 / B 2 / D 2 / A 3 / D 3 / F 3 / B 4 / C 4 / F 4)

Das Landschaftsschutzgebiet nimmt den größten Teil des Landschaftsplangebietes ein.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "



**B Schutzzweck**

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Funktion im Biotopverbund;
- d) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- e) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die Naherholung;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Gebiet ist überwiegend durch eine abwechslungsreiche, mit Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen geprägte Landschaft gekennzeichnet.

In Teilen ist ebenfalls ein kleinstrukturiertes Nutzungsgeflecht mit einem Wechsel zwischen Acker und Grünland sowie Gehölzstrukturen vorhanden, das dem Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft entspricht.

Einzelne Bereiche sind weniger gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet und sollen optimiert werden (siehe D Gebote).

**D Gebote**

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Räume, in denen zusätzlich eine Ergänzung mit gliedernden und belebenden Elementen vorgenommen werden soll, befinden sich insbesondere westlich und östlich von Raesfeld.

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten Schloss Raesfeld / Erler Mark“

#### A Abgrenzung (B 3 / B 4 / C 3 / C 4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südwestlich von Raesfeld.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

#### B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung des Tiergartens als bedeutendes Beispiel für einen Renaissance-Tiergarten;
- b) Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktion des Gebietes;
- c) Sicherung und Entwicklung der Waldflächen mit z. T. besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund;
- e) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- f) Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Vermeidung von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen auch im näheren Umfeld des Tiergartens;
- g) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Gebiet umfasst den Tiergarten beim Schloss Raesfeld sowie die südlich daran angrenzenden Waldflächen im Bereich der Erler Mark.

Die Wiederherstellung und Sichtbarmachung des Renaissance-Tiergartens Raesfeld als Naturerlebniszentrum wurde in die Reihe der Projekte für die REGIONALE 2004 aufgenommen.

Es wurde ein Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens aufgestellt und umgesetzt. Weiterhin wurde eine Besucher- und Informationszentrum errichtet.

Große Teile des Gebietes sind im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst.

## 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Waldbach“

### A Abgrenzung (B 4 / C 4)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

### B Schutzzweck

- a) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältig gegliederten Bachaue mit besonderer und teilweise herausragender Bedeutung für den Biotopverbund;
- c) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen;
- d) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere (z. T. Biotope nach § 30 BNatSchG);
- e) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die Kulturlandschaft typischen Bauweise.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue des Waldbaches vom Hof Pötter südlich von Raesfeld bis zur Mündung in die Issel im Südwesten des Landschaftsplanes.

Der Bach ist abschnittsweise von naturbetontem bis naturnah mäandrierendem Charakter. Die Aue weist noch in großen Teilen eine Grünlandnutzung auf. Der Unterlauf im Bereich „Wormstall“ ist durch Waldflächen geprägt. Abschnittsweise wird der Bach ein- oder beidseitig von Ufergehölzen begleitet, kurze Bachstrecken führen durch kleine Feldgehölze.

Teile des Schutzgebietes sind im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope ausgewiesen.

## C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
  - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung

vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

## D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit autotypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäume, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

## 2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

### A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

Bei Quellen umfasst der Schutzbereich einen 10 m Radius um den Wasseraustritt.

### B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt;
- Erhaltung von Quellen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

### C Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

#### Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;
- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

#### **Landwirtschaft**

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel , Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

#### **Forstwirtschaft**

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

#### **Jagd**

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

**E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

**F Melde- und Duldungspflicht**

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

### 2.3.1 Predigtulme (*Ulmus laevis*) in Homer (A 2)

Gemarkung: Homer

Flur: 3

Flurstück: 37

Es handelt sich um eine Flatterulme auf dem Hof Winkelschulte, die bereits unter der Nummer A.J.2 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.



**2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)**

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme sowie des Biotopkatasters der LANUV erfolgt.

Es handelt sich um

- Kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 2.4.1 „Erlenbruchwald / Eichenwald an der nördlichen Landschaftsplan-grenze“, 2.4.2 „Birkenbruchwald in Homer“, 2.4.3 „Eichen-Altholzbestand in Homer“, 2.4.4 „Feuchtwald nordwestlich von Raesfeld“, 2.4.18 „Erlenbruchwald am Erler Grenzgraben“, 2.4.31 „Waldfläche südlich der Rhader Straße“ und 2.4.53 „Mischwald mit naturnahem Bachlauf im Waldgebiet Wormstall“ sind Bestandteile des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG.

**A Abgrenzung**

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.59) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

**B Schutzzweck**

Der Schutzzweck wird gemäß § 22 BNatSchG für jeden geschützten Landschaftsbestandteil gesondert festgesetzt.

**C Verbote**

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es untersagt:

### Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

**Landwirtschaft**

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

**Fischerei**

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

**Forstwirtschaft**

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

**D Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10), 13) - 15) und 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten.
- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

## **E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen**

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind im Kapitel 5 im Einzelnen festgesetzt.

## **F Melde- und Duldungspflicht**

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

### **2.4.1 Erlenbruchwald / Eichenbestand an der nördlichen Landschaftsplangrenze (B 1)**

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 22

Flurstück: 39 tlw.

Es handelt sich um einen Waldbereich, der im Norden aus 130-jähriger Eiche und im Süden aus 50-jähriger Erle aufgebaut ist.

Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

#### **Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1

#### **Gebote**

- die Erlen im südlichen Teil der Waldfläche sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

**2.4.2 Birkenbruchwald in Homer (A 2)**

Gemarkung: Homer  
Flur: 1  
Flurstück: 25 tlw.

Der Bruchwald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Bruchwaldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

**2.4.3 Eichen-Altholzbestand in Homer (A 1 / A 2)**

Gemarkung: Homer  
Flur: 1  
Flurstück: 25 tlw.

Es handelt sich um einen Eichen-Altholzbestand, z. T. mit Buche unterbaut in kleinflächiger Mischung mit jüngeren Erlen, Birken und verschiedenen Nadelhölzern.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung 4.3

**Gebote**

- die Kleingewässer im Wald sind bei der forstlichen Nutzung offen zu halten.

#### 2.4.4 Feuchtwald nordwestlich von Raesfeld (B 2)

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 18

Flurstück: 14

##### Schutzzweck

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

##### Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;

##### Gebote

- im Bereich der Röhrichflächen Aufforstung im Weitverband oder truppweise Aufforstung mit großen Offenflächen,
- die Erlen im südlichen Teil der Waldfläche sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um ein Feldgehölz, das auf einem Anmoorgley stockt und teilweise moorige Nassstellen aufweist. Am nördlichen Rand der Flächen befindet sich ein 50-jähriger Fichtenbestand. Daran anschließend stockt ein 60-jähriger Erlenbestand mit Schwarzpappel-Hybriden unter Beimengung von Eiche, Buche und Hainbuche.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst. Teile der Waldfläche sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Siehe auch Festsetzung 4.4

#### 2.4.5 Baumreihe an der Ostseite der Borkener Straße nördlich von Raesfeld (C 2 / D 2)

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 27

Flurstücke: 38 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw., 75 tlw.

##### Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild im Ortseingangsbereich.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Eschen, teilweise mit Strauchunterwuchs.

#### 2.4.6 Baumreihe an der Westseite der Straße Im Diek nördlich von Raesfeld (D 2)

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 27

Flurstück: 45 tlw.

##### Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild im Ortseingangsbereich.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 12 Stiel-Eichen mit Gehölzunterwuchs.

- 
- 2.4.7 Baumreihe an der Ostseite der Straße Im Diek nördlich von Raesfeld (D 2)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus 12 Winter-Linden.
- Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 27  
Flurstücke: 46 tlw., 56 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.8 Baumgruppe an der B 70 östlich von Raesfeld (D 2)** Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 28  
Flurstücke: 77 tlw., 123 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.9 Bergahornallee an der Brinkstraße, westlich von Raesfeld (C 3)**
- Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 97 tlw., 98 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 165 tlw., 271 tlw., 272 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.
- 2.4.10 Eichenbaumreihe in Brink, westlich von Raesfeld (C 3)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus 14 Stiel-Eichen.
- Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstück: 135 tlw.
- Schutzzweck**
- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.11 Obstbaumwiese beim Hof Löchteken in Brink, westlich von Raesfeld (C 3)**

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 16

Flurstück: 103 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.12 Ufergehölz an der Nordseite der Brinkstraße, westlich von Raesfeld (C 3)**

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 16

Flurstücke: 108 tlw., 131 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Lebensraumfunktion für die Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.13 Solitäreiche südlich vom Ortswinsweg in Löchte, westlich von Raesfeld (C 3)**

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 16

Flurstücke: 22 tlw., 265 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.



**2.4.14 Obstbaumwiese beim Hof Potthoff in Löchte, westlich von Raesfeld (C 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 27 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 265 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich die Möglichkeit einer Befreiung von den in Ziffer 2.4 C 1) (Bauverbot) und 13) (Beseitigungsverbot) genannten Verboten, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt, d. h. die betroffene Fläche für die betriebliche Erweiterung erforderlich ist und geeignete Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

**2.4.15 Obstbaumwiese in Brink, westlich von Raesfeld (C 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstück: 244 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.16 Baumreihe an der Nordseite der B 70 westlich von Raesfeld (C 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 46 tlw., 227 tlw., 228 tlw., 229 tlw., 234 tlw., 235 tlw., 244 tlw., 274 tlw., 308 tlw., 334 tlw., 342 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild im Ortseingangsbereich.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Winter-Linden.

**2.4.17 Baumreihe an der Straßenecke Roringshook / Hüningsbreede, östlich von Raesfeld (D 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 20 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 30  
Flurstück3: 1 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 153 tlw., 209 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.18 Erlenbruchwald am Erler Grenzgraben an der östlichen Landschaftsplangrenze (F 3)**

Es handelt sich um einen Erlenbruch aus 30-jähriger Erle im Norden und 50-jähriger Erle im Südosten. In der Mitte befindet sich ein ca. 30 jähriger Bestand aus Schwarzpappel-Hybride. Der Wald ist als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG kartiert und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

Gemarkung: Erle  
Flur: 8  
Flurstück: 122 tlw.  
Flur: 21  
Flurstücke: 3 tlw., 4

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

**2.4.19 Hecke beidseitig des Möllenweges im Bereich Bander Heide, westlich von Raesfeld (B 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 13  
Flurstück: 15 tlw.  
Flur: 15  
Flurstücke: 17 tlw., 37 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.20 Feldhecke entlang einer Parzellengrenze im Bereich Bander Heide, westlich von Raesfeld (B 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 15  
Flurstücke: 23 tlw., 24 tlw., 73 tlw., 74 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

**2.4.21 Solitäreiche im Bereich Bander Heide westlich von Raesfeld (B 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 15  
Flurstück: 24 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.22 Baumreihe nördlich der B 70 in Löchte, westlich von Raesfeld (B 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen am Rand einer Weide.

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 267 tlw., 268 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.23 Eichenfeldgehölz nördlich der B 70, westlich von Raesfeld (B 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 15  
Flurstück: 72 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

**2.4.24 Eichen- / Birkenfeldgehölz südlich der B 70, westlich von Raesfeld (B 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 8  
Flurstück: 66 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

**2.4.25 2 Stiel-Eichen beim Hof Brömmel, südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 31  
Flurstücke: 16 tlw., 57 tlw., 59 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.26 Obstbaumwiesen bei den Höfen Specking und Brömmel, südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 31  
Flurstücke: 116 tlw., 59 tlw., 95 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiesen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumwiesen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich die Möglichkeit einer Befreiung von den in Ziffer 2.4 C 1) (Bauverbot) und 13) (Beseitigungsverbot) genannten Verboten, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt, d. h. die betroffene Fläche für die betriebliche Erweiterung erforderlich ist und geeignete Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

**2.4.27 Baumreihe beim Hof Specking, südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 31  
Flurstücke: 10 tlw., 59 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 6 Stiel-Eichen.

**2.4.28 Ufergehölz an einem Graben südlich von Raesfeld (D 3)**

Das Ufergehölz gliedert sich in zwei Abschnitte.

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstück: 32 tlw., 87 tlw.  
Flur: 4  
Flurstücke: 61 tlw., 139 tlw.  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 31  
Flurstück: 60 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Lebensraumfunktion für die Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.29 Baumreihe / Hecke an der Ostseite des Weges Truvenne, südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 31  
Flurstücke: 1 tlw., 42 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 61 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion der Hecke für Tiere und Pflanzen.

**2.4.30 Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 45 tlw., 61 tlw., 102 tlw., 103 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.31 Waldfläche südlich der Rhader Straße, an der östlichen Landschaftsplangrenze (F 3 / F 4)**

Gemarkung: Erle  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 22, 135

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

**Gebote**

- die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Es handelt sich um eine Waldfläche mit 40-jähriger Birke, Erle und Eiche im Norden sowie 30-jähriger Fichte, Birke und Erle in der Flächenmitte. Im Südwesten befindet sich eine Aufforstung aus Esche und Erle. Die Bäume stocken überwiegend auf Niedermoorboden. Der im Nordosten der Fläche befindliche Erlenbestand kann als entwässerter Erlenbruchwald mit Niederwaldstruktur angesprochen werden. Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst. Südlich an die Waldfläche angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 Rhader Wiesen.

Siehe auch Festsetzung 4.6

**2.4.32 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Erle  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 58 tlw., 59 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 9 Stiel-Eichen.

**2.4.33 Feldgehölz und Hecke südlich von Raesfeld (D 3)**

Gemarkung: Erle  
 Flur: 3  
 Flurstück: 34 tlw.  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 40 tlw., 57 tlw., 58 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Gehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um ein Feldgehölz mit zwei Teilflächen: die südliche Fläche ist mit Eichen bestockt, die westliche Teilfläche wird von einem Kiefernbestand gebildet. Von dem Kiefernbestand ausgehend verläuft in nordöstliche Richtung eine Hecke.

**2.4.34 Baumreihe an der Ostseite des Weges Truvenne, südlich von Raesfeld (D 4)**

Es handelt sich um eine lückige Baumreihe aus 9 Sand-Birken und 6 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstücke: 26–30 tlw., 41–44 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung 5.2.14

**2.4.35 Baumreihe entlang einer Parzellengrenze südlich von Raesfeld (D 3)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 18 alten Stiel-Eichen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstück: 40 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.36 Solitäreiche und Baumgruppe südlich von Raesfeld (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus zwei Stiel-Eichen und südlich davon eine Solitäreiche.

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstück: 81 tlw.  
Flur: 4  
Flurstück: 40 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.



- 2.4.37 Baumreihe aus Stiel-Eichen an der Nordseite der Straße Westerlandwehr, südlich von Raesfeld (D 4)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstück: 154 tlw.  
Flur: 10  
Flurstück: 101 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

- 2.4.38 Hecke an der Nordseite der Straße Westerlandwehr, südlich von Raesfeld (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstücke: 36 tlw., 38-40 tlw., 44 tlw.  
Flur 10:  
Flurstück: 101 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

- 2.4.39 Baumreihe an der Südseite der Straße Westerlandwehr, südlich von Raesfeld (D 4)** Es handelt sich um eine Baumreihe aus 19 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 10  
Flurstücke: 11 tlw., 101 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.40 Baumreihe / Hecke an der Südseite der Straße Westerlandwehr, südlich von Raesfeld (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 10  
Flurstücke: 12-16 tlw., 20-22 tlw., 25 tlw., 26 tlw.,  
43 tlw., 101 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.41 Gehölzbestand aus Stiel-Eichen nördlich von Erle (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 37 tlw., 38 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.42 Obstbaumwiese nördlich von Erle (D 4)**

Es handelt sich um eine Obstbaumwiese, die auf drei Teilflächen aufgeteilt ist.

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 37 tlw., 38 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung der Obstbaumwiese wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.43 2 Solitäreichen auf einer Weide nördlich von Erle (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 10  
Flurstücke: 13 tlw., 27 tlw., 37 tlw., 110 tlw., 111tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung der Bäume wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.44 Baumreihe aus Winter-Linden an der Südseite der Straße Westerlandwehr, nördlich von Erle (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 22 Winter-Linden.

Gemarkung: Erle  
Flur: 10  
Flurstücke: 101 tlw., 137 tlw., 190 tlw., 204 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.45 Baumreihe an der Ostseite der Dorstener Straße (B224) im nördlichen Ortseingangsbereich von Erle (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 27 Stiel-Eichen und 1 Eßkastanie.

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstück: 131 tlw.  
Flur: 10  
Flurstück: 188 tlw.  
Flur: 11  
Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw., 102 tlw., 161 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild im Ortseingangsbereich.

**2.4.46 Feldhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich von Erle (E 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstücke: 26 tlw., 27 tlw., 35 tlw., 36 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.47 Solitäreiche an der Südseite eines Wirtschaftsweges nordöstlich von Erle (E 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstücke: 28 tlw., 35 tlw., 36 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### **2.4.48 Feldgehölz nordöstlich von Erle (E 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstück: 70

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

#### **2.4.49 Feldgehölz am Nordrand von Erle (D 4)**

Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstücke: 11 tlw., 102 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4.3

#### **2.4.50 Baumgruppe aus Stiel-Eichen am Nordrand von Erle (D 4)**

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 10 alten Stiel-Eichen.

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw., 102 tlw.

##### **Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.51 Lindenallee an der Rhader Straße östlich von Erle (E 4)**

Gemarkung:	Erle
Flur:	11
Flurstücke:	83 tlw., 138-140tlw., 142-146 tlw., 148-154 tlw.
Flur:	12
Flurstücke:	9 tlw., 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 50 tlw., 52 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 224 tlw., 225 tlw., 227.

Es handelt sich um eine Allee, die überwiegend aus Winter-Linde besteht. Vereinzelt sind Obstbäume eingestreut.

Die Allee setzt sich in östliche Richtung fort und ist dort nicht mehr als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, da sie sich dann innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.2 befindet.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Allee wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Gebote**

- die Obstbäume sollen nach Absterben durch Winter-Linden zu ersetzt werden.

**2.4.52 Feldhecke entlang einer Parzellengrenze südlich der Rhader Straße, östlich von Erle (E 4)**

Gemarkung:	Erle
Flur:	12
Flurstücke:	50 tlw., 116 tlw., 117 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

**2.4.53 Mischwald mit naturnahem Bachlauf im Waldgebiet Wormstall an der südwestlichen Landschaftsplan-  
grenze (B 4)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 9  
Flurstück: 50 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Waldes wegen der besonderen Bedeutung für Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**Verbote**

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen weniger als 80 % bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen Mischwald mit 120-jähriger Eiche sowie jeweils 50-jähriger Hybrid-Pappel, Fichte und Lärche.

Der Bachlauf ist ein bis zu 2 m breiter Mündungsabschnitt des Löchter Mühlbaches, mit naturnahem, mäandrierendem Verlauf.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.7

**2.4.54 Baumreihe an der Südseite der Marienthaler Straße, westlich von Erle (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 14  
Flurstücke: 14-19 tlw., 21 tlw., 69 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 45 Winter-Linden.

Die Baumreihe setzt sich in westliche Richtung fort und ist dort nicht mehr als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen, da sie sich dann innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.2.2 befindet.

**2.4.55 Baumgruppe an der Westseite der Schermbecker Straße, westlich von Erle (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 14  
Flurstück: 28 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen im Bereich einer Grünanlage.

**2.4.56 Eichen-Birkenfeldgehölz an der Schermbecker Straße, südwestlich von Erle (D 5)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 15  
Flurstück: 19 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der Lebensraumfunktion für Tiere.

**2.4.57 Allee / Baumreihe an den Straßen Holten und Brannenschnede südöstlich von Erle (E 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 16  
Flurstücke: 114 tlw., 231-233 tlw., 495 tlw., 696 tlw.

Es handelt sich um eine Allee entlang der Straße Holten sowie um eine Baumreihe an der Nordwestseite der Straße Brannenschnede; Baumarten sind jeweils Winter-Linde und Kirsche. Es sind insgesamt 36 Bäume.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.58 Solitäreiche auf einer Weide südlich von Erle (E 5)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 16  
Flurstücke: 17 tlw., 117 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

**2.4.59 Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen an der Ostseite der Straße Hoheloh südlich von Erle (E 5)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 16  
Flurstücke: 17 tlw., 18 tlw.

**Schutzzweck**

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

### **3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)**

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz festgesetzt.

### **4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes besitzen

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs-Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei Festsetzungsflächen bis zu 4 ha Flächengröße gilt eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 als Kahlschlag. Daneben ist bei diesen Flächen ein Kahlschlag bis 0,5 ha zulässig. Bei Festsetzungsflächen ab 4 ha Größe gilt eine flächige Endnutzung > 2 ha als Kahlschlag oder eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3.

#### **4.1 Erlenbruchwald / Eichenbestand an der nördlichen Landschaftsplangrenze (B 1)**

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 22

Flurstück: 39 tlw.

Es handelt sich um einen Waldbereich, der im Norden aus 130-jähriger Eiche und im Süden durch 50-jährige Erle aufgebaut ist.

Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- c) Die Erlen im südlichen Teil der Waldfläche sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.1



**4.2 Birkenbruchwald in Homer (A 2)**

Gemarkung: Homer  
 Flur: 1  
 Flurstück: 25 tlw.

Der Bruchwald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.2

**4.3 Eichen-Altholzbestand in Homer (A 2 / A 3)**

Gemarkung: Homer  
 Flur: 1  
 Flurstück: 25 tlw.

Es handelt sich um einen Eichen-Altholzbestand, z. T. mit Buche unterbaut; in kleinflächiger Mischung mit jüngeren Erlen, Birken und verschiedenen Nadelhölzern.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme des Fichtenbestandes untersagt.

Siehe auch Festsetzung 2.4.3

**4.4 Feuchtwald nordwestlich von Raesfeld (B 2)**

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 18  
 Flurstück: 14

Es handelt sich um ein Feldgehölz, das auf einem Anmoorgley stockt und teilweise moorige Nassstellen aufweist. Am nördlichen Rand der Flächen befindet sich ein 50-jähriger Fichtenbestand. Daran anschließend stockt ein 60-jähriger Erlenbestand mit Schwarzpappel-Hybriden unter Beimengung von Eiche, Buche und Hainbuche.

Die Fläche ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst. Teile der Waldfläche sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Im Bereich der Röhrichtflächen Aufforstung im Weitverband oder truppweise Aufforstung mit großen Offenflächen.
- c) Die Erlen im südlichen Teil der Waldfläche sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

Siehe auch Festsetzung 2.4.4

#### **4.5 Erlenbruchwald am Erler Grenzgraben an der östlichen Landschaftsplangrenze (F 3)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 8  
Flurstück: 122 tlw.  
Flur: 21  
Flurstücke: 3 tlw., 4

Es handelt sich um einen Erlenbruch aus 30-jähriger Erle im Norden und 50-jähriger Erle im Südosten. In der Mitte befindet sich ein ca. 30 jähriger Bestand aus Schwarzpappel-Hybride.

Der Wald ist als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG kartiert und als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.18

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

#### **4.6 Waldfläche südlich der Rhader Straße, an der östlichen Landschaftsplangrenze (F 3 / F 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 9  
Flurstücke: 22, 135

Es handelt sich um eine Waldfläche mit 40-jähriger Birke, Erle und Eiche im Norden sowie 30-jähriger Fichte, Birke und Erle in der Flächenmitte. Im Südwesten befindet sich eine Aufforstung aus Esche und Erle. Die Bäume stocken überwiegend auf Niedermoorboden.

Der im Nordosten der Fläche befindliche Erlenbestand kann als entwässerter Erlenbruchwald mit Niederwaldstruktur angesprochen werden.

Der Wald ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst. Südlich an die Waldfläche angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 Rhader Wiesen.

Siehe auch Festsetzung 2.4.31

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Die Erlen sind durch truppweises auf den Stock setzen zu verjüngen.

#### **4.7 Mischwald mit naturnahem Bachlauf im Waldgebiet Wormstall an der südwestlichen Landschaftsplangrenze (B 4)**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 9  
Flurstück: 50 tlw.

Es handelt sich um einen Mischwald mit 120-jähriger Eiche sowie jeweils 50-jähriger Hybrid-Pappel, Fichte und Lärche.

Der Bachlauf ist ein bis zu 2 m breiter Mündungsabschnitt des Löchter Mühlbaches, mit naturnahem, mäandrierendem Verlauf.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LANUV erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.53

- a) Bei Wiederaufforstungen ist zu 80% bodenständiges Laubholz zu verwenden.

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND  
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)**

Bei der Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen ist grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 11 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen und die Anlage von Kleingewässern.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen, Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

## 5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele. Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern, und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.1, 5.1.3, 5.1.5, 5.1.9, 5.1.11, 5.1.13 und 5.1.15 – 5.1.18.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung Dies sind die Landschaftsräume 5.1.4 und 5.1.7

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur und Erhaltung der Schlosslandschaft. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.2, 5.1.6, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.12 und 5.1.14.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

**5.1.1 Landschaftsraum Issel und Zuflüsse (C 1 / B 2 / A 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken, und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen und Kopfbäumen,
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren,
- Optimierung, Entwicklung und Pflege des Quellbereiches,
- Rückführung von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald.

Der Landschaftsraum befindet sich am Nord und Westrand des Landschaftsplangebietes und ist durch die begradigte und ausgebaute Issel geprägt. Die Aue ist überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

### 5.1.2 Landschaftsraum Raesfeld-Nord / Homer (B 1 / A 2 / C 2 / D 2 / B 3 / C 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

#### Landschaftsbezogene Maßnahmen

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Biotopverbundstrukturen entlang des Isselkorridors (Landschaftsraum 5.1.1),
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang des Gewässerkorridors der Issel (Landschaftsraum 5.1.1).

#### Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich im Norden des Plangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

### 5.1.3 Landschaftsraum Faulbach (A 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der westlichen Landschaftsplangrenze und umfasst den begradigten Faulbach mit seiner Aue.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern dar.

**5.1.4 Landschaftsraum Raesfeld-Ost / Moorheide (E 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen,
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Haart-Venn.

Der Landschaftsraum befindet sich östlich von Raesfeld und ist durch ausgedehnte Ackerflächen geprägt. Eine gewisse grobe Gliederung erhält der Raum durch kleinere Waldflächen, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen sowie eingestreute Höfe.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

**5.1.5 Landschaftsraum Raesfeld-Nord (C 2)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich nördlich von Raesfeld und ist durch großflächige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung dargestellt.

### 5.1.6 Landschaftsraum Lanzenhagen (B 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald,
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten.

### 5.1.7 Landschaftsraum Raesfeld-West / Bander Heide (B 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Uferrandstreifen, Felldrains und Krautsäumen,
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen dem Tiergarten am Schloss Raesfeld (Landschaftsraum 5.1.8) und dem Waldgebiet Wormstall (Landschaftsraum 5.1.14).

Der Landschaftsraum umfasst das Waldgebiet Lanzenhagen westlich von Raesfeld.

Der Lanzenhagen ist ein heterogen aufgebauter Laub-Nadelmischwald-Komplex. Ältere, teils lichte und unterwuchsreiche Kiefern- und Kiefern-mischwälder dominieren, daneben kommen vor allem jüngere Birken- und Buchenbestände sowie alter Eichenwald vor. Der Untergrund ist stellenweise staunässebeeinflusst.

Die Entwicklungskarte stellt für das Waldgebiet das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dar.

Der Landschaftsraum befindet sich westlich von Raesfeld und erstreckt sich nördlich und südlich der B 70.

Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen aber auch durch markante und z. T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Grünland kommt nur vereinzelt und hofnah vor.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.



**5.1.8 Landschaftsraum Schloss Raesfeld / Tiergarten (C 3)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

**Landschaftsbezogene Maßnahmen:**

- Herausstellen von alten, markanten Baumgruppen an Wegerändern im Wald, Wiederherstellung von Sichtachsen,
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Alleen, Baumgruppen, Hecken oder Obstbäumen,
- Erweiterung und Neuanlage von Obstwiesen im Umfeld der Schlossfreiheit,
- Instandhaltung, Pflege und Entwicklung von Gewässern mit historischer Bedeutung,
- Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen wie z. B. Heideflächen, Quellen, u.a.,
- Pflege und Entwicklung von Wasserbiotopen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für Zwecke der Erholung,
- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Erhaltung von Altholz und Baumsolitären
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen,
- Anlage kleinflächiger Verjüngungsinselformen in monostrukturierten Waldbeständen.

**Erholungsbezogene Maßnahmen:**

- Errichtung von Palisaden-Rekonstruktionen zur Anschauung der ehemaligen Einfriedung des Tiergartens,
- Anlage einer Aussichtsplattform zur Wildbeobachtung,
- Optimierung der Besucherlenkung (z. B. Markierung der Rundwege).

Der Landschaftsraum umfasst die Freiflächen um das Schloss Raesfeld sowie den Tiergarten.

Die Wiederherstellung und Sichtbarmachung des Renaissance-Tiergartens Raesfeld als Naturerlebniszentrum wurde in die Reihe der Projekte für die REGIONALE 2004 aufgenommen.

Es wurde ein Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens aufgestellt und umgesetzt. Weiterhin wurde ein Besucher- und Informationszentrum errichtet.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel besondere Biotopentwicklung und Erhaltung der Schlosslandschaft ausgewiesen.

Für einen Zeitraum von 10 Jahren sollen die Kulturen in Kleingattern aufwachsen.

### 5.1.9 Landschaftsraum Erler Grenzgraben (F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Anlage von Uferstrandstreifen und Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Wiedervernässung von Bruchwäldern.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Grenze des Plangebietes. Der Erler Grenzgraben stellt sich heute als ein naturfern ausgebautes Fließgewässer dar, das streckenweise von Erlen-Ufergehölzen gesäumt wird.

Der Erler Grenzgraben mündet in den Rhader Bach, welcher Kern des landesweit bedeutsamen Feuchtwiesengebietes Rhader Wiesen ist. Der Erler Grenzgraben hat im Zusammenhang mit diesem Feuchtwiesengebiet eine Bedeutung in der Biotopvernetzung. Diese Bedeutung soll durch Anreicherung naturnaher Gewässerstrukturen gesteigert werden.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

**5.1.10 Landschaftsraum Oestrich / Erle-Süd / Westrich (E 3 / E 4 / D 4 / C 4 / B 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

**Landschaftsbezogene Maßnahmen**

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald,
- Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern,
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Schaffung von Grünlandflächen mit extensiver, naturschutzorientierter Bewirtschaftung entlang der Gewässerkorridore des Erler Grenzgrabens (Landschaftsraum 5.1.9), des Schafsbaches (Landschaftsraum 5.1.13) sowie des Waldbaches und Hülsbaches (Landschaftsraum 5.1.15) zur Optimierung der Biotopvernetzung,
- Anlage von Biotopverbundstrukturen zwischen dem Waldgebiet Erler Mark (Landschaftsraum 5.1.12) und dem Waldgebiet Wormstall (Landschaftsraum 5.1.14),
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Rhader Wiesen.

**Erholungsbezogene Maßnahmen**

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung;
- Anlage / Ausschilderung von Reitrouten mit entsprechender Infrastruktur (z. B. Rastplätze) und Anbindung an die Reitroute Euregio-Rhein-Waal und das Reitrountennetz des RVR.

Der Landschaftsraum befindet sich im südlichen und östlichen Bereich des Landschaftsplangebietes.

Die Landschaft ist geprägt von einem kleinteiligen Nutzungsgeflecht, das insbesondere im Bereich der Weiler Oestrich und Westrich gut ausgeprägt ist. Darüber hinaus treten auch großflächige Ackernutzungen auf, die durch kleinere Waldflächen, Hecken und Baumreihen gegliedert sind.

Die Entwicklungskarte stellt für das Gebiet das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dar.

#### 5.1.11 Landschaftsraum Raesfeld-Süd / Erle (D 4 E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

##### Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, insbesondere zur Förderung und Entwicklung des Biotopverbundes in Ost-West-Richtung,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

##### Erholungsbezogene Maßnahmen

- Schaffung einer fußläufigen Wegeverbindung zwischen Raesfeld und Erle;
- Anlage / Ausschilderung von Reittrouten mit entsprechender Infrastruktur (z. B. Rastplätze).

#### 5.1.12 Landschaftsraum Erler Mark (C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

##### Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald,
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten.

##### Erholungsbezogene Maßnahmen

- Anlage / Ausschilderung von Reittrouten mit entsprechender Infrastruktur (z. B. Rastplätze).

Der Landschaftsraum befindet sich südlich von Raesfeld sowie östlich und westlich von Erle. Das Gebiet ist überwiegend durch intensive Ackernutzung geprägt. Gliedernde und belebende Elemente fehlen weitgehend.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Anreicherung dargestellt.

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich von Raesfeld. Im Norden grenzt der Tiergarten am Schloss Raesfeld (Landschaftsraum 5.1.8) an.

Das Gebiet ist durch Laub- und Nadelholzwälder geprägt und bildet zusammen mit den Waldbeständen des Tiergartens einen großen zusammenhängenden Waldkomplex, der auch für den Biotopverbund im Kreis Borken von besonderer Bedeutung ist.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

**5.1.13 Landschaftsraum Schafsbach (E 3 / E 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

**5.1.14 Landschaftsraum Wormstall (A 4 B 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

**Landschaftsbezogene Maßnahmen**

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen,
- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald oder Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von alten, markanten Baumgruppen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald,
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten,
- Entwicklung von Biotopverbundstrukturen in westliche Richtung zum Waldbereich Brünersche Mark im Kreis Wesel.

**Erholungsbezogene Maßnahmen**

- Anlage / Ausschilderung von Reittrouten mit entsprechender Infrastruktur (z. B. Rastplätze) und Anbindung an die Reitroute Euregio-Rhein-Waal und das Reitrountennetz des RVR.

Der Landschaftsraum befindet sich südöstlich von Raesfeld. Der Schafsbach ist zu einem Wiesengraben ausgebaut und durchfließt eine offene bis weiträumig gegliederte und überwiegend durch Ackerflächen bestimmte Landschaft.

Der Schafsbach mündet in den Rhader Bach, welcher Kern des landesweit bedeutsamen Feuchtwiesengebietes Rhader Wiesen ist. Der Schafsbach hat im Zusammenhang mit diesem Feuchtwiesengebiet eine Bedeutung in der Biotopvernetzung und Arrondierung des Feuchtwiesengebietes. Diese Bedeutung soll durch Anreicherung naturnaher Gewässerstrukturen gesteigert werden.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und umfasst das Waldgebiet Wormstall mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen.

Das Waldgebiet ist überwiegend von Kiefern- und Kiefern-mischwäldern geprägt. Im südlichen Teil befinden sich auch ältere Eichen-Buchenwälder.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.

### 5.1.15 Landschaftsraum Waldbach / Hülsbach / Mühlenbach (B 4 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- ergänzende Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald.

Der Landschaftsraum befindet sich an der südlichen Grenze des Landschaftsplangebietes.

Der Waldbach ist abschnittsweise von naturbetontem bis naturnah mäandrierenden Charakter. Daneben befinden sich kürzere und längere begradigte Abschnitte. Der Oberlauf wurde zu einem Wiesengraben ausgebaut. Der Waldbach verläuft auf einem großen Abschnitt auf der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Wesel und Borken. Der Waldbach mündet in die Issel.

Der Hülsbach ist ein grabenartig ausgebautes Gewässer, das im Waldgebiet Erler Mark entspringt und in den Waldbach mündet.

Der Mühlenbach entspringt im Tiergarten am Schloss Raesfeld und verläuft außerhalb des Tiergartens zunächst naturfern. Hinter der Kläranlage besitzt der Bach einen mäandrierenden und noch vollkommen natürlichen Verlauf. Im Bereich des Waldgebietes Wormstall mündet er in den Waldbach.

Die Fließgewässer übernehmen eine wichtige Vernetzungsfunktion zur Issel.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

### 5.1.16 Landschaftsraum Haart-Venn (E 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Pflege von Sonderbiotopen (z. B. Heide, Moore),
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Kleingewässern,
- Rückführung von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald,
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern.

Der Landschaftsraum umfasst größtenteils das Naturschutzgebiet „Haart-Venn“, welches mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.05.1951 als NSG ausgewiesen ist.

Der Kern des Naturschutzgebietes wird von einem langgestreckten Heideweiher gebildet, der als Übergangsmoor einzustufen ist. Der Heideweiher wird von Kiefernwäldern und einem pfeifengrasreichen Birkenwald umgeben.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt. Weiterhin ist der Raum unter der Festsetzungsziffer Nr. 2.1.1 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

**5.1.17 Landschaftsraum Rhader Wiesen (F 4)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis  
 Flur: "  
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Blänken und Kleingewässern.

Der Landschaftsraum befindet sich am östlichen Rand des Landschaftsplangebietes und ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet ist durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.03.1989, zuletzt geändert am 31.03.2006, als NSG ausgewiesen.

Das Naturschutzgebiet besteht aus einem großen Grünlandkomplex und befindet sich größtenteils im Gebiet des Kreises Recklinghausen. Im Landschaftsplan Raesfeld liegt nur ein 2,8 ha großes Teilgebiet des Naturschutzgebietes.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt.

**5.1.18 Landschaftsraum Döringbach und Zuflüsse (D 2)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis  
 Flur: "  
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich nordöstlich von Raesfeld. Der Döringbach ist ein ausgebautes Fließgewässer, das überwiegend durch Ackerflächen fließt und teilweise von Ufergehölzen gesäumt wird.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

**5.1.19 Landschaftsraum Oberlauf Schermbecker Mühlenbach (D 4 / D 5)**

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis  
 Flur: "  
 Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich von Erle. Es handelt sich dabei um den teilweise grabenartigen Oberlauf des Schermbecker Mühlenbaches. Der Bach ist abschnittsweise noch von Ufergehölzen gesäumt und verläuft teilweise auf der Kreisgrenze.

Im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes „Raum Hamminkeln“ des Kreises Wesel ist ebenfalls die Entwicklung von Uferandstreifen vorgesehen.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern ausgewiesen.

## 5.2 Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer

Die Pflanzungen und Kleingewässer sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Kleingewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungs- und Freizeitzielen genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 - 10 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen und die Neuanlage von Kleingewässern erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

### 5.2.1 Anlage einer Baumreihe an der Westseite des Vennekenweges, nördlich von Raesfeld (C 2)

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 25

Flurstück: 25 tlw.

Flur: 27

Flurstück: 23 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 900 m

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

### 5.2.2 Anlage einer Baumreihe an der Südseite der Straße Diestegge, nördlich von Raesfeld (C 2)

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 25

Flurstück: 21 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 250 m

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

### 5.2.3 Sportplatz in Homer (A 2)

Gemarkung: Homer

Flur: 1

Flurstück: 9 tlw.

Flur: 4

Flurstück: 19 tlw.

Die vorhandenen Nadelgehölze sind durch einheimische Laubgehölze zu ersetzen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft.



- 5.2.4 Anlage einer Baumreihe an der Westseite eines Wirtschaftsweges in Löchte, westlich von Raesfeld (C 3)**
- Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 16  
 Flurstück: 265 tlw.  
 Länge der Baumreihe ca. 200 m.
- Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.5 Anlage eines Kleingewässers am Südrand eines Waldgebietes an der westlichen Landschaftsplangrenze (A 2)**
- Gemarkung: Homer  
 Flur: 1  
 Flurstück: 25 tlw.
- Das Kleingewässer ist auf einer Grünlandfläche anzulegen und ergänzt einen Erlenbruchwald.
- 5.2.6 Anlage von zwei Kleingewässern auf Grünlandflächen im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 Haart Venn (E 2 / E 3)**
- Gemarkung: Erle  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 134 tlw., 135 tlw.
- Die Maßnahme dient der Entwicklung des Naturschutzgebietes und wird auf Flächen durchgeführt, die im Besitz der NRW Stiftung sind.
- 5.2.7 Anlage einer Allee (z. T. auch Baumreihe) entlang der B 70 westlich von Raesfeld (A 3 / B 3 / C 3)**
- Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 13  
 Flurstück: 126 tlw.  
 Flur: 15  
 Flurstück: 80 tlw.  
 Flur: 16  
 Flurstück: 274 tlw.  
 Länge der Alle / Baumreihe: ca. 3.000 m.
- Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Die B 70 stellt eine wichtige Verbindung zwischen Raesfeld und Wesel dar. Im Bereich des Kreises Wesel ist die Straße überwiegend alleeartig bepflanzt. Dieser Charakter endet an der Kreisgrenze und soll durch die Festsetzung bis zur Ortslage Raesfeld weitergeführt werden.
- 5.2.8 entfällt**
- 5.2.9 Anlage einer Baumreihe an der Südostseite der Straße Rietenschnede südöstlich von Raesfeld (D 3)**
- Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 30  
 Flurstück: 1 tlw.  
 Länge der Baumreihe: ca. 200 m
- Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

- 5.2.10 Anlage eines Feldgehölzes auf einer Grünlandbrache südöstlich von Raesfeld (D 3)** Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Erle  
 Flur: 5  
 Flurstück: 107 tlw.
- Größe des Feldgehölzes ca. 1.000 m<sup>2</sup>
- 5.2.11 Anlage einer Baumreihe an der Westseite der Straße Hörnefort, südöstlich von Raesfeld (E 3)** Die Maßnahme dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Erle  
 Flur: 5  
 Flurstück: 61 tlw.
- Länge der Baumreihe ca. 350 m.
- 5.2.12 entfällt**
- 5.2.13 entfällt**
- 5.2.14 Ergänzung einer vorhandenen, lückigen Baumreihe an der Ostseite der Straße Truvenne, südlich von Raesfeld (D 4)** Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Erle  
 Flur: 3  
 Flurstück: 29 tlw.
- Länge der Baumreihe ca. 300 m
- 5.2.15 Anlage eines Kleingewässers im Waldgebiet Wormstall, nördlich des Waldbaches, an der südwestlichen Plangrenze (B 4)** Die Maßnahme dient der Biotopentwicklung in der Aue des Waldbaches.
- Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 8  
 Flurstück: 49 tlw.
- 5.2.16 Anlage einer Baumreihe an der Südseite der Straße Hesfort im Südwesten des Plangebietes (B 4)** Die Maßnahme dient der Verbesserung der Wegeverbindung zwischen dem Tiergarten am Schloss Raesfeld und dem Waldgebiet Wormstall sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- Gemarkung: Erle  
 Flur: 1  
 Flurstück: 4 tlw.
- Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 8  
 Flurstück: 20 tlw.
- Länge der Baumreihe ca. 550 m.

**5.2.17 Wiederherstellung einer Hecke auf einer Parzellengrenze westlich von Erle (D 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 19  
Flurstück: 468 tlw.  
Länge der Hecke ca. 100 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Im Rahmen der Umsetzung kann bei gleicher Flächengröße auch eine Anpflanzung am Ostrand der Ackerfläche erfolgen.

**5.2.18 Wiederherstellung einer Hecke in Oestrich, östlich von Erle (F 4)**

Gemarkung: Erle  
Flur: 9  
Flurstücke: 85 tlw., 110 tlw., 111tlw.  
Länge der Hecke ca. 100 m.

Die Anpflanzung dient der Wiederherstellung einer Heckenstruktur, die im Waldkataster als Landschaftselement erfasst ist.

Im Rahmen der Umsetzung kann bei gleicher Flächengröße auch eine Anpflanzung entlang des Weges „Odenhorst“ erfolgen.

### **5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen**

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

#### **5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen**

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von Artensammensetzung, Standort, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artensammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

#### **5.3.2 Pflege von Kopfbäumen**

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

### 5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen. Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

### 5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlicher Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

### 5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen kann aus der ackerbaulichen Nutzung herausgenommen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) gemäht werden. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenspaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

## 5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- der Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

### 5.4.1 Feuchtmulde in einem Kiefernwald im Bereich Moorheide, östlich von Raesfeld (E 3)

Gemarkung: Erle  
Flur: 7  
Flurstück: 109 tlw.

Die Mulde ist durch eine Teilentschlammung und Freistellung vom angrenzenden Kiefernwald zu reaktivieren.

Es handelt sich um eine ca. 500 m<sup>2</sup> große Feuchtmulde, die fast vollständig mit Pfeifengras bewachsen ist. Die Fläche ist im Biotopkataster der LANUV (BK 4207-023) sowie als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst.

### 5.4.2 Feuchte Senke in einem Kiefernwald (Gemeinheitsheide) im östlichen Teil des Landschaftsplanes (F 3)

Gemarkung: Erle  
Flur: 7  
Flurstück: 86 tlw.

Die organische Auflage des Gewässerbodens soll versuchsweise alle 2 – 4 Jahre abgezogen werden und die Mulde ist freizustellen und ggf. zu vergrößern.

Das kleine temporäre Gewässer ist im Rahmen der Kartierung von FFH Pflanzenarten durch das Biologische Institut Metelen aufgenommen worden.

### 5.4.3 Feldgehölz am Nordrand von Erle (D 4)

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstücke: 11 tlw., 102 tlw.

Das Feldgehölz ist zum Schutz vor Viehtritt und Beweidung durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes zu sichern.

Es handelt sich um einen Bestand aus alten Eichen, der eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.49

### 5.4.4 Zerfallene Hütte in einem Wald, östlich von Erle (E 4)

Gemarkung: Erle  
Flur: 12  
Flurstück: 122 tlw.

Die Hütte ist einschließlich aller Ablagerungen zu beseitigen und anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

**5.4.5 Teich in einer Weide nordöstlich von Raesfeld (D 2)**

Gemarkung: Raesfeld

Flur: 28

Flurstück: 10 tlw.

Der Teich ist zu entschlammen und durch Abflachung der Ufer zu vergrößern.

**5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen**

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,
- Teileinkürzungen in der Krone,
- Einbau von Kronensicherungssystemen,
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

## 5.6 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

### 5.6.1 Graben am Süd- und Ostrand der Freiheit am Schloss Raesfeld (D 3)

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 4  
Flurstücke: 29, 71, 74, 179 tlw., 279 tlw., 293 tlw.,  
305 tlw.  
Flur: 5  
Flurstücke: 19 tlw., 171 tlw.

Für den Graben ist ein Konzept zur naturnahen Gestaltung zu entwickeln und umzusetzen.

Es handelt sich um einen Graben, dessen Sohle teilweise als Betonrinne ausgebildet ist; ein Abschnitt ist verrohrt. Das Gewässer mündet in die Schlossgräfte.

Der Graben soll naturnah gestaltet werden, wobei insbesondere die südlich angrenzenden Flächen beansprucht werden sollen.

Die naturnahe Gestaltung soll insbesondere den Übergang von der Freiheit in die offene Landschaft verbessern sowie den südlichen Eingangsbereich zum Schloss optimieren.



## 6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ 67 BNatSchG, § 69 und 34 Abs. 4 a LG)

- (1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.4 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-6 (im Falle der Nr. 4 und 6 nur dann, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht; bei Nr. 5 sind Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP gemeint) sowie für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
- Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs-/ oder -vorranggebieten.
- (2) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1. C 1) wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde- zugelassen. Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffer 2.2 C 1) wird für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen zugelassen.
- (3) Eine Ausnahme von dem Verbot des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2.4 C 1) (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.
- (4) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG). § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt,

muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG bleibt unberührt.

- (5) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**7      ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUSSEN (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon finden die Regelungen der §§ 69 bis 71 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung.

Ebenfalls unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der zurzeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

## 8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

### 2.1.1 Naturschutzgebiet „Haart-Venn“

Gemarkung: Erle  
Flur: 6  
Flurstücke 90, 134, 135, 136 tlw.  
Gemarkung: Marbeck  
Flur: 15  
Flurstücke: 25, 26, 27

### 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Issel“

Gemarkung: Homer  
Flur: 1  
Flurstücke: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25  
Gemarkung: Homer  
Flur: 3  
Flurstücke: 30, 31, 32, 33, 34, 36, 41, 51  
Gemarkung: Homer  
Flur: 4  
Flurstücke: 5, 9, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 9  
Flurstücke: 1, 4, 6, 10, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 36, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 52, 53  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 13  
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 12, 29, 30, 100, 103, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 126  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 14  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 22, 25, 34, 35, 36, 39, 42, 43, 44, 46, 47  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 17  
Flurstücke: 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 37, 39, 40, 41, 46, 74  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 19  
Flurstücke: 1, 2, 3, 8, 10, 11, 12, 21, 36, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 21  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 33, 34, 44, 48, 49, 65, 67, 68, 69  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 22  
Flurstücke: 2, 3, 4, 7, 8, 9, 12, 17, 18, 42, 50, 54, 55, 56, 57  
Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 23  
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 8, 10, 32, 42, 48, 49, 50

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 24  
Flurstücke: 2, 3, 4, 10, 11, 13, 14, 19, 22, 27, 28, 29, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

## 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Raesfeld / Homer / Erle / Westrich / Oestrich“

Gemarkung: Erle  
Flur: 1  
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 34, 36, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 53, 54, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115

Gemarkung: Erle  
Flur: 2  
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 61, 62, 64, 65, 66, 72, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 9, 18, 65, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 132, 134, 136, 138, 148, 149, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165

Gemarkung: Erle  
Flur: 5  
Flurstücke: 1, 2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 49, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134

Gemarkung: Erle  
Flur: 6  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136

Gemarkung: Erle  
Flur: 7  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 28, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 151, 153, 165, 169, 171, 172, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199

Gemarkung: Erle  
Flur: 8  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27, 29, 30, 31, 49, 52, 56, 57, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 74, 76, 88, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132

Gemarkung: Erle  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 12, 14, 25, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 53, 54, 55, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168

Gemarkung: Erle  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 55, 60, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 119, 120, 121, 209, 215, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224

Gemarkung: Erle  
 Flur: 11  
 Flurstücke: 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 68, 83, 109, 110, 160

Gemarkung: Erle  
 Flur: 12  
 Flurstücke: 46, 47, 48, 52, 53, 55, 58, 59, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 84, 85, 86, 109, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 162, 163, 244

Gemarkung: Erle  
 Flur: 14  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 84, 85, 105, 112, 113

Gemarkung: Erle  
 Flur: 15  
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 18, 19

Gemarkung: Erle  
 Flur: 16  
 Flurstücke: 2, 5, 61, 62, 78, 84, 88, 156, 233, 234, 235, 236, 237, 245, 246, 247, 248, 249, 260, 318, 669, 671, 672

Gemarkung: Erle  
 Flur: 17  
 Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 62, 63, 64, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98

Gemarkung: Erle  
 Flur: 18  
 Flurstücke: 1, 2, 10, 11, 12, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 45, 46, 47, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 80, 84, 86, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 109, 110, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 132, 133, 134, 138, 140, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 194, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 213

Gemarkung: Erle  
 Flur: 19  
 Flurstücke: 3, 50, 51, 52, 132, 139, 141, 144, 145, 146, 382, 383, 387, 389, 393, 398, 401, 402, 403, 406, 407, 410, 413, 414, 419, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 434, 438, 440, 442, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 461, 462, 463, 464, 465, 468, 469, 477, 478, 479, 482, 483, 484, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 495, 498, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 512, 513, 514, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 524, 525, 526, 527, 529, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 553, 556, 557, 558, 559, 560, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 580, 582, 583, 584, 585, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615

Gemarkung: Erle  
 Flur: 20  
 Flurstücke: 25, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 64, 78, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 284

Gemarkung: Erle  
 Flur: 21  
 Flurstücke: 1, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32

Gemarkung: Homer  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 21, 24, 25

Gemarkung: Homer  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98

Gemarkung: Homer  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54

Gemarkung: Homer  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 32, 37, 38, 39, 40, 58, 60, 97, 106, 107, 175, 178, 180, 185

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 3, 6, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 52, 54, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 54

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 13  
 Flurstücke: 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 27, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 88, 89, 90, 94, 95, 101, 102, 111, 112, 113, 114, 115, 123, 124, 125, 126

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 14  
 Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 48

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 15  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 20, 24, 26, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 62, 72, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 16  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 145, 151, 157, 179, 180, 274, 345, 346

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 17  
 Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 42, 43, 45, 47, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 71, 72, 74, 75, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 18  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 44, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 19  
 Flurstücke: 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 47, 48, 50, 52, 53, 54

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 20  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 21  
 Flurstücke: 3, 4, 7, 8, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 54, 55, 56, 61, 62, 63, 64, 68, 69

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 22  
 Flurstücke: 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 23  
 Flurstücke: 1, 2, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 27, 28, 30, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48



Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 24  
 Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 60

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 25  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 66, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 26, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 27  
 Flurstücke: 1, 10, 23, 24, 25, 27, 29, 38, 75, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 28  
 Flurstücke: 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 29  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 30  
 Flurstücke: 1, 58, 154

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten Schloss Raesfeld / Erler Mark“

Gemarkung: Erle  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 86, 89, 96

Gemarkung: Erle  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 38, 39, 40, 41

Gemarkung: Erle  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 1, 2, 90

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 286, 652

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 13, 14, 16, 28, 29, 31, 71, 73, 74, 80, 81, 179, 256, 278, 279, 293, 304, 305, 408, 411, 429, 430, 431, 432, 464, 470

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 29, 30, 32, 34, 38, 64, 65, 66, 67, 68, 73, 74, 79, 80, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 170, 171, 175, 176, 178, 180, 183, 184, 185, 186, 187

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 12, 24, 25

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 41

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 16  
 Flurstücke: 218, 219, 274

#### 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Waldbach“

Gemarkung: Erle  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 4, 34, 36, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 69, 70, 71, 87, 88, 92, 93, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 115, 116

Gemarkung: Erle  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Erle  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Erle  
 Flur: 19  
 Flurstücke: 383, 398, 508, 509, 522, 529, 602

Gemarkung: Erle  
 Flur: 20  
 Flurstücke: 71, 72, 75, 225, 226, 234, 245, 249, 250, 251, 256, 269, 270, 272, 277, 284

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 49, 50, 51

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 4, 5, 33, 35, 36, 41, 50, 54

### 5.1.1 Landschaftsraum „Issel und Zuflüsse“

Gemarkung:	Homer
Flur:	1
Flurstücke:	3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20, 22, 24, 25
Gemarkung:	Homer
Flur:	3
Flurstücke:	30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41
Gemarkung:	Homer
Flur:	4
Flurstücke:	5, 9, 19, 24, 25, 26, 27, 32, 33
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	9
Flurstücke:	1, 6, 10, 12, 13, 16, 36, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 52
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	13
Flurstücke:	3, 4, 6, 7, 12, 29, 100, 103, 114, 116, 117, 118, 126
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	14
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 22, 25, 34, 35, 36, 39, 42, 43, 44, 46, 47
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	17
Flurstücke:	7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 37, 39, 40, 41, 46, 74
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	18
Flurstücke:	2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 31, 44, 47, 48, 50, 53, 56, 59, 60, 61, 63
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	19
Flurstücke:	1, 2, 3, 10, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 51, 52
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	20
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 18, 19, 20, 40, 41, 42, 62
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	21
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 24, 25, 32, 33, 34, 39, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 55, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 69
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	22
Flurstücke:	2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 42, 43, 45, 47, 50, 54, 55, 56, 57
Gemarkung:	Raesfeld
Flur:	23
Flurstücke:	5, 6, 8, 42, 48, 49, 50

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 24  
Flurstücke: 2, 3, 4, 10, 11, 13, 14, 22, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

### 5.1.2 Landschaftsraum „Raesfeld-Nord / Homer“

Gemarkung: Homer  
Flur: 1  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 25

Gemarkung: Homer  
Flur: 2  
Flurstücke: 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 70, 71, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98

Gemarkung: Homer  
Flur: 3  
Flurstücke: 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54

Gemarkung: Homer  
Flur: 4  
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 2  
Flurstücke: 1, 8, 9, 10, 11, 24, 82, 108, 109, 115, 444, 445, 448, 449, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 477, 478, 479, 480, 612, 622, 632, 633, 634, 640

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 5  
Flurstücke: 1, 66

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 6  
Flurstücke: 39, 43, 44

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 14  
Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 22, 25, 32, 36, 39, 44, 46, 48

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 15  
Flurstücke: 1

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 21, 34, 35, 39, 44, 46, 47, 48, 58, 60, 66, 67, 74, 77, 78, 108, 112, 115, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 150, 154, 155, 157, 161, 167, 173, 174, 179, 180, 185, 227, 228, 237, 238, 239, 243, 244, 252, 269, 274, 276, 281, 282, 284, 285, 286, 287, 289, 291, 299, 300, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 17  
Flurstücke: 1, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 22, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 43, 46, 47, 49, 50, 53, 55, 56, 60, 61, 63, 69, 72, 74, 84

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 18  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 39, 40, 41, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 19  
 Flurstücke: 1, 3, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 36, 38, 41, 42, 48, 50, 52, 53, 54

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 20  
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 21  
 Flurstücke: 3, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 54, 55, 56, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 22  
 Flurstücke: 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 23  
 Flurstücke: 1, 2, 6, 8, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 50

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 24  
 Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 25  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 66, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 18, 28, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 100, 101, 102, 104, 105, 106

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 27  
 Flurstücke: 10, 11, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 56, 57, 61, 65, 67, 70, 73, 74, 75, 86, 87, 139, 140, 195, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 246, 250

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 28  
 Flurstücke: 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 28, 29, 30, 31, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73,

74, 75, 76, 77, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 29  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 38, 55, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 86, 87

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 30  
Flurstücke: 1, 4, 9, 15, 16, 21, 22, 24, 61, 62, 70, 71, 72, 73, 83, 84, 85, 151, 152, 153, 154, 205, 209, 514, 525, 526

### 5.1.3 Landschaftsraum „Faulbach“

Gemarkung: Homer  
Flur: 1  
Flurstücke: 17, 18, 24, 25

Gemarkung: Homer  
Flur: 2  
Flurstücke: 5, 9, 10, 12, 13, 24, 27, 31, 32, 42, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 66, 73, 77, 78, 81

Gemarkung: Homer  
Flur: 3  
Flurstücke: 39, 52

### 5.1.4 Landschaftsraum „Raesfeld-Ost / Moorheide“

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 9, 125, 134, 136, 138, 148, 149, 156, 157

Gemarkung: Erle  
Flur: 5  
Flurstücke: 1, 2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 49, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 70, 76, 88, 92, 93, 96, 97, 99, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134

Gemarkung: Erle  
Flur: 6  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 54, 57, 58, 65, 66, 68, 71, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 113, 119, 120, 127, 128, 129, 130, 134, 135, 136

Gemarkung: Erle  
Flur: 7  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 110, 113, 114, 115

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 28  
Flurstücke: 36, 37, 39, 43, 130

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 29  
Flurstücke: 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 80, 81, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 30  
Flurstücke: 1, 7, 8, 24, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 35, 36, 41, 47, 55, 58, 64, 65, 75, 76, 80, 135, 137, 139, 141, 143, 145, 153, 165, 166, 167, 168, 170, 198, 199, 200, 201, 202, 205, 521, 522

#### **5.1.5 Landschaftsraum „Raesfeld-Nord“**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 1  
Flurstücke: 1, 2, 28, 29, 30, 224

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 136, 155

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 18  
Flurstücke: 24, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 39, 40, 41, 47, 49, 50, 54, 59, 63

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 20  
Flurstücke: 25, 28, 30, 54

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 25  
Flurstücke: 21, 73

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 27  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 16, 21, 23, 32, 58, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 72, 74, 103, 104, 120, 154, 155, 172, 193, 200, 244, 245, 246, 250

#### **5.1.6 Landschaftsraum „Lanzenhagen“**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 15  
Flurstücke: 1, 3

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 17  
Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 9, 10, 20, 22, 24, 25, 31, 32, 37, 38, 42, 45, 47, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 71, 72, 74, 75, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 18  
Flurstücke: 4

#### **5.1.7 Landschaftsraum „Raesfeld-West / Bander Heide“**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 6  
Flurstücke: 22, 23, 42

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 7  
Flurstücke: 3, 10, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 8  
Flurstücke: 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 42, 52, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 69, 70, 71

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 9  
Flurstücke: 10, 25, 26, 33, 39, 54

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 13  
Flurstücke: 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 46, 79, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 111, 112, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 14  
Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 45, 48

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 15  
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 34, 36, 37, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 61, 62, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 1, 5, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 131, 151, 153, 157, 177, 178, 179, 180, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 274, 291, 337, 338, 340, 341

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 17  
Flurstücke: 20, 22, 45, 47, 49, 69, 83, 84, 86

#### **5.1.8 Landschaftsraum „Schloss Raesfeld / Tiergarten“**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 1  
Flurstücke: 202, 286, 630, 652, 653, 671, 672, 673, 767

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 4  
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 13, 14, 16, 28, 29, 31, 36, 65, 71, 73, 74, 80, 81, 177, 179, 256, 278, 279, 283, 284, 293, 303, 304, 305, 313, 408, 411, 429, 430, 431, 432, 464, 470

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 5  
Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 29, 30, 32, 58, 65, 66, 67, 68, 73, 74, 79, 85, 86, 87, 88, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 170, 171, 180, 183, 184, 185, 186, 187, 189

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 6  
Flurstücke: 2, 3, 6, 7, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 7  
Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 24, 25

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 8  
Flurstücke: 16, 20, 21, 27, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 41, 43



Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 10  
Flurstücke: 519, 980, 985, 1452, 1544, 1573, 1592

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 12  
Flurstücke: 1668

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 16  
Flurstücke: 218, 219, 274

#### **5.1.9 Landschaftsraum „Erler Grenzgraben“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 7  
Flurstücke: 171, 172

Gemarkung: Erle  
Flur: 8  
Flurstücke: 56, 67, 68, 121, 122, 123, 124, 125, 126

Gemarkung: Erle  
Flur: 9  
Flurstücke: 114, 138, 139, 140

Gemarkung: Erle  
Flur: 21  
Flurstücke: 1, 3, 4, 6, 7, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32

#### **5.1.10 Landschaftsraum „Oestrich / Erle-Süd / Westrich“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 1  
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 12, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 34, 36, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 82, 87, 88, 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115

Gemarkung: Erle  
Flur: 2  
Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 43, 44, 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 61, 62, 64, 65, 66, 72, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 9, 18, 65, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 131, 132, 149, 156, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165

Gemarkung: Erle  
Flur: 5  
Flurstücke: 26, 28, 29, 32, 33, 35, 39, 61, 67, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 89, 90, 94, 95, 104, 110, 128, 129

Gemarkung: Erle  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 71, 71, 111, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 132, 133

Gemarkung: Erle  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 4, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 28, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 101, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 117, 118, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137, 138, 151, 153, 165, 169, 172, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 185, 186, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199

Gemarkung: Erle  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 27, 29, 30, 31, 49, 52, 56, 57, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 74, 76, 88, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132

Gemarkung: Erle  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 2, 4, 5, 8, 12, 14, 22, 25, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 53, 54, 55, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 105, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 166, 166, 167, 168

Gemarkung: Erle  
 Flur: 10  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 55, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 119, 120, 121, 126, 127, 162, 187, 188, 209, 214, 215, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224

Gemarkung: Erle  
 Flur: 11  
 Flurstücke: 11, 19, 20, 21, 33, 34, 40, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 66, 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 83, 102, 109, 110, 145, 146, 160

Gemarkung: Erle  
 Flur: 12  
 Flurstücke: 46, 47, 48, 52, 53, 55, 58, 59, 62, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 84, 85, 86, 109, 115, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 162, 163, 244

Gemarkung: Erle  
 Flur: 14  
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 32, 33, 34, 35, 36, 54, 56, 59, 61, 62, 63, 64, 67, 71, 84, 85, 105, 112, 113

Gemarkung: Erle  
 Flur: 15  
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 17, 18, 19

Gemarkung: Erle  
 Flur: 16  
 Flurstücke: 2, 5, 9, 17, 18, 19, 20, 61, 62, 78, 82, 83, 85, 86, 88, 94, 114, 117, 156, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 245, 246, 247, 248, 249, 258, 259, 260, 318, 330, 495, 669, 671, 684, 685, 687, 690, 696, 699, 726, 731, 1002

Gemarkung: Erle  
Flur: 17  
Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98

Gemarkung: Erle  
Flur: 18  
Flurstücke: 1, 1, 2, 10, 11, 12, 14, 15, 19, 19, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 45, 46, 47, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 80, 84, 86, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 109, 110, 112, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 129, 132, 133, 134, 138, 140, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 186, 187, 188, 189, 194, 195, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211

Gemarkung: Erle  
Flur: 19  
Flurstücke: 3, 50, 51, 52, 132, 139, 141, 144, 145, 146, 382, 383, 387, 389, 393, 398, 401, 402, 403, 406, 407, 410, 413, 414, 419, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 434, 438, 440, 442, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 461, 462, 463, 464, 465, 468, 469, 477, 478, 479, 482, 483, 484, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 495, 498, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 512, 513, 514, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 524, 525, 526, 527, 529, 532, 533, 534, 537, 538, 539, 540, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 553, 556, 557, 558, 559, 560, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 580, 582, 583, 584, 585, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615

Gemarkung: Erle  
Flur: 20  
Flurstücke: 25, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 64, 71, 75, 78, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 264, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 284

Gemarkung: Erle  
Flur: 21  
Flurstücke: 3, 6, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 24, 25, 29, 30, 31, 32

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 5  
Flurstücke: 32, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 58, 60, 64, 80, 89, 97, 105, 105, 106, 107, 111, 112, 175, 176, 178, 180, 183, 184, 185

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 6  
Flurstücke: 14, 15, 16, 17

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 8  
Flurstücke: 20, 37, 38, 39, 41, 43, 44, 47, 54, 63, 64

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 31  
Flurstücke: 1, 60

### 5.1.11 Landschaftsraum „Raesfeld-Süd / Erle“

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstücke: 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 80, 81, 87

Gemarkung: Erle  
Flur: 4  
Flurstücke: 27, 28, 29, 37, 38, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 101, 102, 103, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 132, 139, 142, 143, 144, 145, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 166, 167

Gemarkung: Erle  
Flur: 5  
Flurstücke: 95

Gemarkung: Erle  
Flur: 10  
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 53, 61, 65, 87, 88, 101, 103, 105, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 147, 150, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 183, 187, 188, 188, 190, 204, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 225

Gemarkung: Erle  
Flur: 11  
Flurstücke: 3, 4, 10, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 81, 83, 86, 89, 90, 91, 92, 101, 102, 104, 108, 110, 111, 114, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 161, 162, 163, 164, 165

Gemarkung: Erle  
Flur: 12  
Flurstücke: 7, 9, 11, 12, 14, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 52, 69, 70, 72, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 108, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 118, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 166, 167, 168, 169, 176, 208, 209, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 231, 243, 244

Gemarkung: Erle  
Flur: 13  
Flurstücke: 3, 32, 35, 36, 40, 270, 271, 298, 302, 303, 304, 305, 306, 417, 418, 420, 552, 553, 788, 990, 1039, 1041, 1045, 1052, 1054, 1055, 1069, 1078

Gemarkung: Erle  
Flur: 14  
Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 69, 70, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 105, 106, 107, 108, 109, 110

Gemarkung: Erle  
Flur: 15  
Flurstücke: 1, 2, 4, 19

Gemarkung: Erle  
Flur: 16  
Flurstücke: 2, 86, 156, 230, 231, 232, 237, 239, 240, 241, 242, 302, 303, 318, 666, 669, 671, 675, 693, 706, 762, 774, 775, 787, 845, 856, 857, 858, 859, 876

Gemarkung: Erle  
 Flur: 17  
 Flurstücke: 88

Gemarkung: Erle  
 Flur: 18  
 Flurstücke: 110

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 32, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 58, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 104, 105, 180

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 30  
 Flurstücke: 168

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 1, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 59, 60, 61, 73, 94, 95, 100, 101, 102, 103, 116

#### 5.1.12 Landschaftsraum „Erler Mark“

Gemarkung: Erle  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 34, 70, 82, 84, 86, 89, 90, 91, 96, 114

Gemarkung: Erle  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 38, 39, 40, 41

Gemarkung: Erle  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 1, 2, 3, 45, 87, 90

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 39, 40, 41, 80, 105, 178

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 14, 15, 16, 17

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 7  
 Flurstücke: 6, 7, 8

Gemarkung: Raesfeld  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 41, 43

#### 5.1.13 Landschaftsraum „Schafsbach“

Gemarkung: Erle  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 38, 39, 41, 42, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 132, 133

Gemarkung: Erle  
Flur: 6  
Flurstücke: 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 37, 38, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 128

Gemarkung: Erle  
Flur: 9  
Flurstücke: 27, 28, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 54, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 96, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 111, 112, 113, 135, 136, 137, 159, 160, 161, 163, 164, 165, 166, 167

Gemarkung: Erle  
Flur: 18  
Flurstücke: 1, 2, 15, 19, 22, 23, 92, 93, 94, 95, 97, 152, 172, 174, 175, 176, 181, 182, 183, 184, 199, 201, 203, 204, 206, 207, 213

#### **5.1.14 Landschaftsraum „Wormstall“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 1  
Flurstücke: 4, 6, 69, 70, 71, 92

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 8  
Flurstücke: 37, 37, 38, 47, 49, 50, 64

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 9  
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 49, 50, 50, 50, 51, 52, 53, 54

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 13  
Flurstücke: 27, 29, 30, 33, 94, 111, 112, 113, 114, 126

#### **5.1.15 Landschaftsraum „Waldbach / Hülsbach / Mühlenbach“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 1  
Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 29, 34, 36, 38, 41, 42, 45, 46, 48, 49, 53, 54, 55, 58, 63, 64, 67, 69, 70, 71, 88, 92, 93, 96, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 114, 115, 116

Gemarkung: Erle  
Flur: 2  
Flurstücke: 37, 38, 39, 40, 43, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62

Gemarkung: Erle  
Flur: 3  
Flurstücke: 45, 46, 47, 48, 50, 61, 62, 82, 83, 84, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung: Erle  
Flur: 19  
Flurstücke: 398, 508, 529, 533, 602

Gemarkung: Erle  
Flur: 20  
Flurstücke: 71, 72, 75, 225, 226, 234, 245, 249, 250, 251, 252, 256, 269, 270, 272, 277

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 8  
Flurstücke: 30, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 49, 50, 51

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 9  
Flurstücke: 4, 5, 30, 33, 35, 36, 41, 50, 52, 53, 54

#### **5.1.16 Landschaftsraum „Haart-Venn“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 6  
Flurstücke: 82, 87, 90, 92, 134, 135, 136

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 29  
Flurstücke: 65, 71

Gemarkung: Marbeck  
Flur: 15  
Flurstücke: 25, 26, 27

#### **5.1.17 Landschaftsraum „Rhader Wiesen“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 9  
Flurstücke: 40, 105, 135

#### **5.1.18 Landschaftsraum „Döringbach und Zuflüsse“**

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 25  
Flurstücke: 31, 32, 33, 34, 35, 49, 50, 55, 77, 78

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 26  
Flurstücke: 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 26, 32, 33, 34, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 53, 62, 65, 76, 82, 83, 85, 96, 100

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 27  
Flurstücke: 24, 25, 26, 27, 29, 57, 70, 74, 200, 206, 207, 211, 212, 226

Gemarkung: Raesfeld  
Flur: 28  
Flurstücke: 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 56, 57, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 80, 87, 88, 89, 91, 92, 99, 100, 101, 108, 109, 110, 111, 113, 116, 117, 119, 125, 128, 129, 130, 131

#### **5.1.19 Landschaftsraum „Oberlauf Schermbecker Mühlenbach“**

Gemarkung: Erle  
Flur: 14  
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 113

Gemarkung: Erle  
Flur: 15  
Flurstücke: 1, 9, 10

Gemarkung: Erle  
Flur: 19  
Flurstücke: 446, 447, 448, 449, 450, 451, 505, 553

**9. ANHANG**

**9.1 Umweltbericht**



**KREIS BORKEN**

**LANDSCHAFTSPLAN „RAESFELD“**

**UMWELTBERICHT**

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung  
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

**Kreis Borken  
Untere Landschaftsbehörde**

Februar 2009

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Situation.....	2
2.	Zweck des Landschaftsplanes .....	2
3.	Lage im Raum .....	3
4.	Landschaftliche Situation .....	4
5.	Inhalte des Landschaftsplanes .....	6
5.1	Entwicklungsziele.....	6
5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	7
5.3	Zweckbestimmung für Brachflächen.....	8
5.4	Forstliche Festsetzungen.....	8
5.5	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen .....	9
6.	Schutzgüter .....	10
7.	Alternativen .....	12
8.	Zusammenfassung .....	13
Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes .....	3
Abbildung 2:	Angrenzende Landschaftspläne .....	3
Abbildung 3:	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Raesfeld .....	9
Tabelle 1:	Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Raesfeld auf die Umwelt .....	11

## **1. Rechtliche Situation**

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Weiterhin ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 17 LG NW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen vorgeschrieben. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

## **2. Zweck des Landschaftsplanes**

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (REP Westmünsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 13.05.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes Raesfeld beschlossen. Gemäß § 16 LG NW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Raesfeld verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben.

Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

### 3. Lage im Raum

Der Landschaftsplan Raesfeld ist einer von 18 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 10 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor. Die Gemeinde Raesfeld befindet sich im Süden des Kreises Borken und grenzt an die Kreise Wesel und Recklinghausen an.

Der Landschaftsplan Raesfeld erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Gemeinde Raesfeld sowie im Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.1 Haart-Venn über Teile der Stadt Borken. Im Westen grenzt der rechtskräftige Landschaftsplan Rhede-Süd an, im Norden befindet sich der zukünftig aufzustellende Landschaftsplan Borken-Heiden. Im Osten grenzt auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen der Landschaftsplan Lembecker Wellen an, für den der Aufstellungsbeschluss gefasst ist. Im Süden befinden sich im Kreis Wesel die rechtskräftigen Landschaftspläne Raum Hünxe / Schermbeck und Raum Hamminkeln.



Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

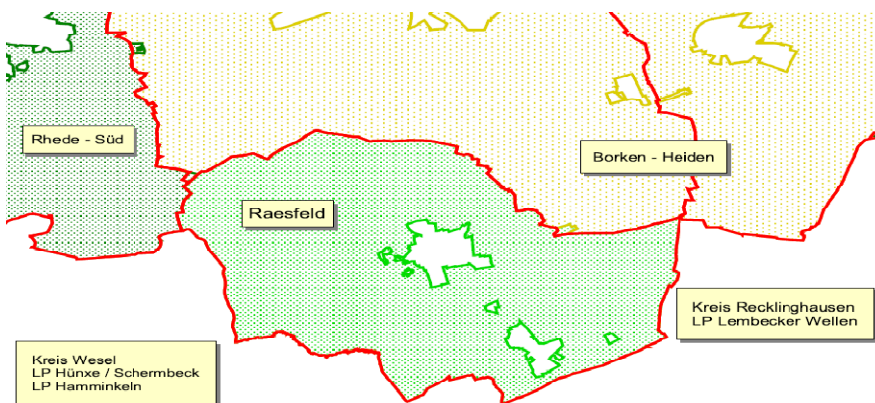


Abbildung 2. Angrenzende Landschaftspläne

## 4. Landschaftliche Situation

Das Plangebiet zählt überwiegend zum Naturraum Niederrheinisches Tiefland und dort zur Hauptlandschaft der Niederrheinischen Sandplatten. Der nordöstliche Teil des Landschaftsplangebietes gehört zum Naturraum Westfälische Tieflandsbucht und zur Hauptlandschaft des Westmünsterlandes. Der Planraum befindet sich somit im Übergangsbereich zwischen dem Niederrheinischen Tiefland und der Westfälischen Tieflandsbucht.

Die Hauptbodentypen sind Podsol, Pseudogley und Gley sowie Gley-Podsol im Osten, Parabraunerden im Norden und Süden sowie Podsolbraunerden im Südosten. In den Bachauen tritt vorwiegend Auenboden, teils Gleyboden auf. Die Hauptbodenart ist Sand, z. T. lehmiger Sand oder schluffiger Lehm.

Im Plangebiet befinden sich ebenfalls einige schutzwürdige Böden, die von Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen in der Karte der schutzwürdigen Böden dargestellt sind. In der Karte sind Böden erfasst, die eine besonders hohe Erfüllung von Funktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz aufweisen. Im Landschaftsplan Raesfeld treten folgende schutzwürdigen Böden auf:

- Niedermoorböden an der östlichen Plangrenze (im Übergang zum Feuchtwiesennaturschutzgebiet „Rhader Wiesen“ im Kreis Recklinghausen)
- Podsol-Braunerden im Bereich Oestrich sowie südöstlich von Erle
- staunässegeprägte Pseudogleyböden westlich von Westrich, im Bereich Lanzenhagen sowie nordöstlich von Raesfeld
- Gley-, Pseudogley- und Niedermoorböden im Bereich des Tiergartens am Schloss Raesfeld sowie nördlich des Tiergartens entlang der K 39 bis zum Bereich Lanzenhagen.

Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet betragen überwiegend 0 – 3 m. Südöstlich von Raesfeld treten auch Grundwasserstände von 3 – 5 m auf. Im Bereich von Erle und Westrich fallen die Grundwasserstände auf 5 – 7 m, südöstlich von Erle auch auf 7 – 20 m unter Flur.

Bedeutende Lagerstätten für Ton befinden sich nördlich und südwestlich von Raesfeld. Bedeutende Sandvorkommen liegen bei Erle.

Das Relief ist überwiegend flach bis leicht wellig ausgebildet. Die höchsten Erhebungen liegen entlang einer Linie von Raesfeld nach Erle bei 60 – 70 m NN. Nach Norden und Osten hin fällt das Gelände auf 50 – 60 m NN ab. Westlich von Raesfeld fällt das Gelände bis zur Isselau auf 30 – 40 m NN ab.

Die potentielle natürliche Vegetation wird vorwiegend aus Gesellschaften des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes und des Eichen-Buchenwaldes im Wechsel gebildet. Im Bereich um Erle und im südöstlichen Plangebiet tritt ebenfalls der trockene Eichen-Buchenwald auf. Entlang des Erler Grenzgrabens sowie am östlichen Rand des Landschaftsplanes ist in einer bandartigen Ausdehnung der Erlenbruchwald die potentielle natürliche Vegetation.

Das Plangebiet ist überwiegend durch die Kulturlandschaft, welche sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung ergibt, geprägt. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Ackernutzung dominant. Große, ackerbaulich genutzte Gebiete befinden sich nordwestlich von Raesfeld, zwischen Raesfeld und Erle sowie um Erle. Darüber hinaus liegen solche Gebiete westlich von Raesfeld und im Bereich Moorheide, östlich von Raesfeld.

Große Teile des Plangebietes gehören dem Landschaftstyp der Parklandschaft an. Diese Münsterländer Parklandschaft ist charakterisiert durch Einzelhöfe mit ihren Hofeichen, aber auch eine abwechslungsreiche, z. T. kleinteilige Landschaft mit kleinen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Obstbaumwiesen und einem Wechsel aus Acker- und Grünlandnutzung. Gute Beispiele der Münsterländer Parklandschaft befinden sich im gesamten nördlichen Plangebiet sowie die Bereiche Oestrich und Westrich östlich und westlich von Erle.

Weiterhin ist die Waldfläche des Tiergartens am Schloss Raesfeld und in der Erler Mark hervorzuheben. Das großflächige Waldgebiet ist gekennzeichnet durch Eichen-Buchenwälder, Bruchwälder und, vorwiegend im südlichen Teil, durch Kiefernbestände. Es handelt sich um ein altes Waldgebiet mit strukturell gut aufgebauten Wäldern. Die Hydrologie des Gebietes ist durch die hügelige Ausbildung des Geländes und das Vorhandensein von Quellen und durchziehenden Bach- und Grabenläufen sehr unterschiedlich. Die Fließgewässer sind teilweise noch sehr naturnah ausgebildet und werden von Bruch- und Sumpfwäldern begleitet. Teile dieses Waldgebietes werden als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich das Waldgebiet Wormstall, welches überwiegend durch Kiefernforste geprägt ist. Im Süden befinden sich jedoch auch strukturreiche Eichenwälder sowie naturnahe Fließgewässer.

Ein weiterer hervorzuhebender Bereich ist das Waldgebiet Lanzenhagen nordwestlich von Raesfeld. Dabei handelt es sich um einen altersheterogenen Laub-Nadelholzmischwald auf einem leicht west-exponierten Hang. Der Westteil des Gebietes ist bereichsweise staunässebeeinflusst und weist einen höheren Laubholzanteil auf.

Im südöstlichen Plangebiet, östlich von Erle befindet sich die Weilerlage Oestrich. Dieser Weilerkomplex ist durch eine Vielzahl alter Höfe mit den charakteristischen Hofeichen sowie eingestreuten Hecken und Feldgehölzen, hofnahen Weiden und Obstwiesen geprägt.

Das wichtigste Fließgewässer im Plangebiet ist die Issel, die im nördlichen Plangebiet entspringt. Die Issel verläuft zunächst entlang der nördlichen Plangrenze, verschwenkt dann in südliche Richtung und bildet schließlich die westliche Plangrenze, gleichzeitig auch die Kreisgrenze zum Kreis Wesel. Bei der Issel handelt es sich um ein begradigtes und ausgebautes Fließgewässer, das teilweise von Ufergehölzen gesäumt wird. Die Aue wird fast gänzlich ackerbaulich genutzt, Grünlandflächen oder Waldparzellen treten nur vereinzelt auf.

Ein größeres Fließgewässersystem befindet sich im südwestlichen Plangebiet. Dort verläuft der überwiegend naturnah ausgeprägte Waldbach, der z. T. die Kreisgrenze zum Kreis Wesel bildet. In den Waldbach münden der Hülsbach sowie der Mühlenbach, letzterer entspringt im Tiergarten am Schloss Raesfeld.

An der östlichen Landschaftsplanungsgrenze verläuft als ausgebautes Gewässer der Erler Grenzgraben. Dieser mündet außerhalb des Plangebietes im Bereich des Kreises Recklinghausen in den Rhader Bach, welcher das Naturschutzgebiet Rhader Wiesen durchfließt. Der Schafsbach ist ein kleiner Wiesenbach, der östlich von Oestrich verläuft und ebenfalls außerhalb des Plangebietes in den Rhader Bach mündet.

Kennzeichnend für das Münsterland und die gleichnamige Parklandschaft sind ebenfalls Burgen und Wasserschlösser. Im Plangebiet befindet sich das Schloss Raesfeld mit dem Tiergarten. Das Schloss liegt am südwestlichen Ortsrand von Raesfeld. Die angrenzende Landschaft

wird vor allem durch den Tiergarten, welcher sich überwiegend als Waldgebiet darstellt geprägt. Weiterhin sind im Tiergarten verschiedene Gewässer und Gewässerachsen angelegt worden.

## **5. Inhalte des Landschaftsplanes**

Die Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus den Vorschriften des § 16 LG NW. Demnach besteht der Landschaftsplan aus Karte, Text und Erläuterung und enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 11 BNatSchG i. V. m. § 18 LG NW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 Abs. 2, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG)
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW).

### **5.1 Entwicklungsziele**

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind bei behördlichen Planungen zu berücksichtigen und entfalten keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Landschaftsplan Raesfeld sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Besondere Biotopentwicklung
2. Erhaltung
3. Anreicherung
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern
5. Wiederherstellung
6. Ortsrandgestaltung

Das Entwicklungsziel 1.1 Besondere Biotopentwicklung umfasst Bereiche, die für den Naturschutz besondere Bedeutung besitzen. Dort sind besondere Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen beabsichtigt. Diese Bereiche sind das Haart-Venn (ein Heideweiher, der als Übergangsmoor eingestuft ist mit angrenzenden Kiefernwäldern), das Feuchtwiesengebiet Rhader Wiesen (großer Grünlandkomplex, der größtenteils im Kreis Recklinghausen liegt) und Teile des Tiergartens am Schloss Raesfeld (dabei handelt es sich um Bruch- und Sumpfwälder sowie naturnahe Fließgewässer). Diese Bereiche sind alle ebenfalls als Naturschutzgebiete festgesetzt, teilweise sind in die Abgrenzung der Entwicklungsräume noch Erweiterungs- oder Pufferflächen einbezogen.

Das Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung nimmt flächenmäßig die größten Teile des Plangebietes ein. Es ist dargestellt für überwiegend gut ausgestattete Landschaftsteile und sieht die Bewahrung und Erhaltung dieser Landschaften vor. Das Ziel ist in 3 Unterziele gegliedert, die auf jeweilige Besonderheiten eingehen.

Das Ziel 1.2.1 sieht die Beibehaltung der jetzigen Landschaftsstruktur vor. Das Entwicklungsziel 1.2.2 Erhaltung der Schlosslandschaft erstreckt sich über Landschaftsteile, welche durch das Schloss Raesfeld beeinflusst und geprägt sind und sieht dort spezifische Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Das Ziel 1.2.3 Erhaltung und Ergänzung, sieht für einige

Landschaftsteile die i. d. R. gut ausgestattet sind ebenfalls Ergänzungen, z. B. zur Stärkung des Biotopverbundes, vor.

Das Entwicklungsziel 1.3 Anreicherung wird ausgewiesen für Landschaftsteile, die weniger gut ausgestattet sind und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen angereichert werden sollen. Diese Bereiche befinden sich nördlich von Raesfeld, zwischen Raesfeld und Erle sowie westlich und östlich von Erle.

Das Entwicklungsziel 1.4 ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen ist für die größeren Fließgewässersysteme im Plangebiet dargestellt. Dazu zählen die Issel mit dem zufließenden Faulbach, der Döringbach und Zuflüsse (nordöstlich von Raesfeld), der Erler Grenzgraben und der Schafsbach im östlichen Plangebiet sowie der Waldbach, Hülsbach und Mühlenbach im südwestlichen Teil des Landschaftsplanes.

Das Entwicklungsziel 1.5 Wiederherstellung wird für geschädigte Landschaftsteile ausgewiesen. Im Plangebiet sind dies die Tongrube Overbeck westlich von Erle sowie zwei Sandabgrabungen südlich und südwestlich von Erle.

Das Entwicklungsziel 1.6 Ortsrandgestaltung zielt auf eine Eingrünung und landschaftsrechte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zurzeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserveflächen zur Verfügung stehen sollen.

## **5.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Im Landschaftsplan werden gemäß § 22 BNatSchG die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG )
3. Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).

Im Landschaftsplan Raesfeld sind 3 Naturschutzgebiete festgesetzt. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet 2.1.1 Haart-Venn, das Gebiet Nr. 2.1.2 Rhader Wiesen und das Schutzgebiet Nr. 2.1.3 Tiergarten am Schloss Raesfeld.

Bei dem Naturschutzgebiet Haart-Venn handelt es sich um einen langgestreckten Heideweiher, der als Übergangsmoor eingestuft ist. Der Heideweiher wird von Kiefernwäldern und einem pfeifengrasreichen Birkenwald umgeben.

Das Naturschutzgebiet Rhader Wiesen besteht aus einem großen Grünlandkomplex und befindet sich größtenteils im Gebiet des Kreises Recklinghausen. Im Landschaftsplan Raesfeld liegt an der östlichen Plangrenze nur ein 2,7 ha großes Teilgebiet des Naturschutzgebietes, welches seit 1989 als NSG ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 Tiergarten am Schloss Raesfeld umfasst mit dem Gewässersystem von Mühlenbach und Wellbrockbach einen für den südlichen Kreis sehr seltenen



Komplex aus naturbetonten bis naturnahen Bachläufen mit bachbegleitenden und bachnahen Auen- und Sumpfwäldern.

Die überwiegend durch Waldflächen fließenden Bachläufe führen ganzjährig Wasser mit hohem Grundwasseranteil. Die teils sickerquellnassen Auen- und Sumpfwälder befinden sich vorwiegend am Oberlauf des Mühlenbaches sowie am Wellbrockbach. Im Mittellauf des Wellbrockbaches befindet sich die gefasste Wellbrockquelle. Nach Einmündung des Wellbrockbaches in den Mühlenbach durchfließt dieser ein feuchtes Grünlandtal (Herrental), in dem ebenfalls Jungwälder aus Erle und Esche stocken.

Weiterhin sind im Landschaftsplan Raesfeld 4 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Diese Ausweisung dient der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Münsterländer Parklandschaft). Bei dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 Waldbach ist zusätzlich die besondere Entwicklung und Erhaltung der Gewässeraue berücksichtigt.

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Raesfeld ist eine Predigtulme in Homer (nordwestliches Plangebiet) als Naturdenkmal festgesetzt. Diese Flatterulme war bereits vor der Aufstellung des Landschaftsplanes unter der Nummer A.J.2 als Naturdenkmal ausgewiesen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Obstbaumwiesen oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich immer außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.)

Der Landschaftsplan Raesfeld setzt insgesamt 59 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

### **5.3 Zweckbestimmung für Brachflächen**

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Raesfeld werden keine Brachflächen gemäß § 24 LG NW festgesetzt.

### **5.4 Forstliche Festsetzungen**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagsverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Raesfeld sind für 7 Waldflächen forstliche Festsetzungen getroffen worden. Es handelt sich dabei jeweils um Bestände, die ebenfalls als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind. Die Forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald

und Holz NRW, Forstamt Borken abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen und / oder die Endnutzung in Form eines Kahlschla- ges untersagt.

## 5.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Raesfeld gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne das die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

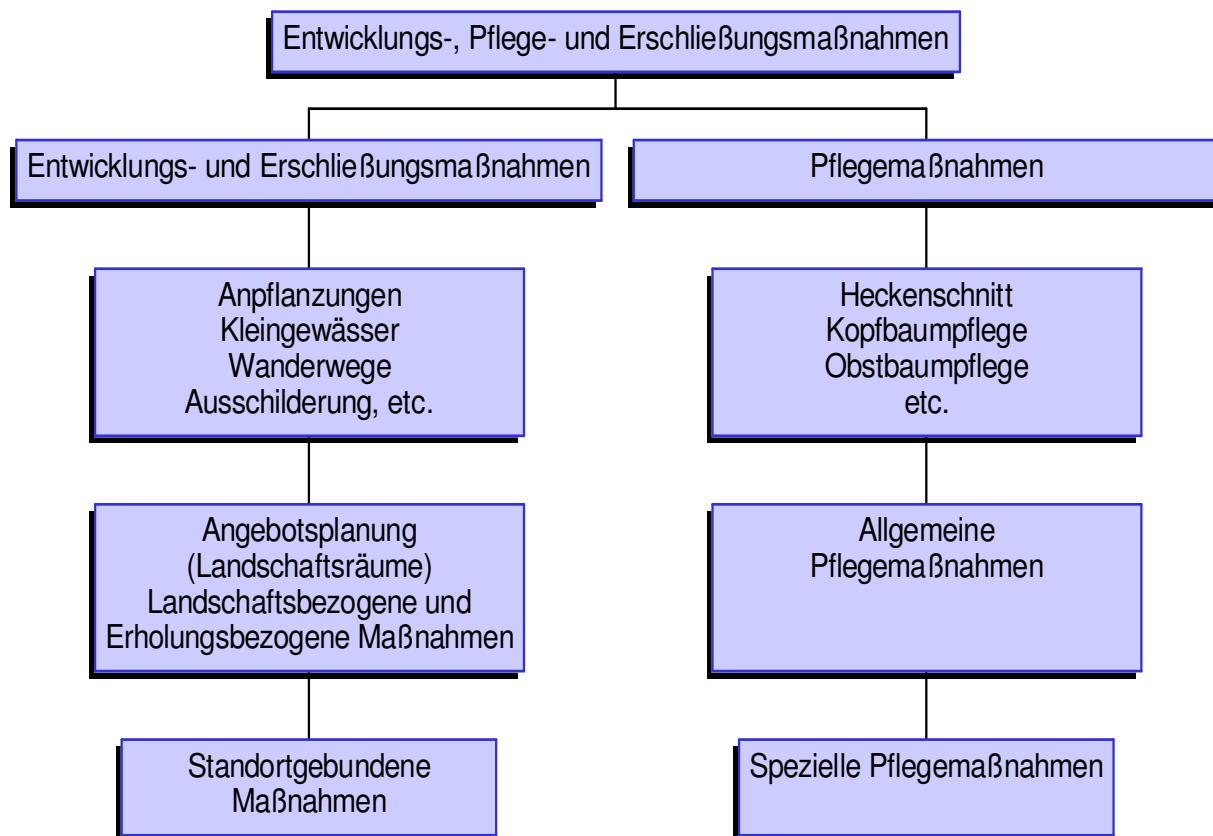


Abbildung 3: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Raesfeld

Im Landschaftsplan Raesfeld sind insgesamt 18 Landschaftsräume festgesetzt. Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen sowie die erforderlichen erholungsbezogenen Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 18 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Feldgehölze, u. a.) oder um die Anlage von Kleingewässern.

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile. Als spezielle Pflegemaßnahmen sind 4 Festsetzungen getroffen worden. Diese umfassen Pflegemaßnahmen an zwei Kleingewässern, den Schutz eines Feldgehölzes vor Beweidung sowie die Beseitigung eines Landschaftsschadens.

## **6. Schutzgüter**

Im Rahmen der Umweltprüfung nach UVPG sind die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter zu betrachten. Gemäß § 2 UVPG kommen als Schutzgüter in Betracht:

1. Mensch
2. Fauna / Flora / Biotope
3. Boden
4. Wasser
5. Klima / Luft
6. Landschaftsbild / Erholung
7. Kultur- und Sachgüter

In den Kapiteln 2 (Zweck des Landschaftsplanes) und 5 (Inhalt des Landschaftsplanes) wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft dient.

Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna / Flora / Biotope sowie Landschaftsbild / Erholung ausgerichtet. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen Umsetzung lassen positive Auswirkungen erwarten.

Die anderen Schutzgüter profitieren ebenfalls durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes. Die Extensivierung von Nutzungen oder die Bepflanzung von Flächen wirkt sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt aus. Die Sicherung von Freiräumen und Waldflächen stabilisiert die klimatischen Funktionen hinsichtlich Kaltluftentstehung und Luftfilterung.

Eine negative Auswirkung kann sich für das Schutzgut Boden ergeben, wenn im Zuge der Umsetzung von erholungsbezogenen Erschließungsmaßnahmen Neuversiegelungen als Wanderweg oder Parkplatz erstellt werden. Im Rahmen der Eingriffsminderung dieser Maßnahmen erfolgt in der Detailplanung eine Reduzierung der Versiegelung auf ein absolutes Mindestmaß, wobei die Befestigung vorwiegend als wassergebundene Decke / Schotterrasen erfolgen soll. Diese negativen Auswirkungen finden nur in geringem Umfang statt und werden insgesamt als tolerierbar bewertet.

Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Landschaftsplanes Raesfeld für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

<b>Schutzgüter gemäß § 2 UVPG</b>	<b>Negative Umweltauswirkungen</b>	<b>Positive Umweltauswirkungen</b>
Mensch	Keine	- Erhaltung und Verbesserung der Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft, - Erhaltung und Verbesserung des positiven Wohnumfeldes, - Stärkung der kulturlandschaftlichen Identität
Fauna, Flora, Biotope	Keine	- Neuanlage, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, - Schutz vor negativen Veränderungen, - Stärkung des Biotopverbundes
Boden	- Geringfügige Flächen(teil)versiegelungen	- Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen durch Extensivierung von Nutzungen
Wasser	Keine	- Schutz vor weiteren Flächenversiegelungen und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, - naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und Talräumen und damit Verbesserung der Gewässerqualität
Klima / Luft	Keine	- Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr)
Landschaftsbild / Erholung	Keine	- Schutz und Verbesserung (durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen) des Landschaftsbildes, - Optimierung und Erweiterung der Naherholungsmöglichkeiten
Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmalpflege)	Keine	- Schutz vorhandener Bodendenkmale

Tabelle 1: Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Raesfeld auf die Umwelt

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, insofern ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Wie in der Tabelle 1 dargelegt ergeben sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes keine relevanten negativen Umweltauswirkungen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich auch bei den Wechselwirkungen keine Beeinträchtigungen ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind bei der Umsetzung im Rahmen der Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung ist nicht vorgesehen.

## **7. Alternativen**

Bei der Prüfung von Alternativen kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: die Nullvariante sowie die Modifikation der Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Die Nullvariante, d. h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplanes scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt.

Hinsichtlich der Alternativen zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist grundsätzlich in Schutzausweisungen und Entwicklungsmaßnahmen zu unterscheiden.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 22 ff. BNatSchG sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit- und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete ist durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben.

Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5.5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 26er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

## **8. Zusammenfassung**

Der Landschaftsplan Raesfeld verfolgt gemäß den Vorgaben des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Inhalte sind zunächst primär auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter Fauna, Flora, Biotope sowie Landschaftsbild / Erholung ausgerichtet. Die anderen Schutzgüter profitieren ebenfalls mehr oder weniger von diesen Maßnahmen.

Der Landschaftsplan Raesfeld führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Es sind im Gegenteil positive Auswirkungen zu erwarten.